

KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

15. Jahrgang · Nr. 1
31.3.2019 · S. 1–40
PVSt 68037

Aus dem Inhalt

- | | |
|---|---|
| Aufsatz | Berichte und Bekanntmachungen |
| 2 Jahresbericht 2018 des Präsidenten | 12 AGH NRW bestätigt beA-Umlage der RAK Düsseldorf |
| Das aktuelle Thema | 14 AGH Nds.: Keine Doppelverwertung von Fachanwaltsfortbildung |
| 10 Fragen und Antworten zur Anfechtung der Wahl 2017
(Von RA Dr. Philipp Voet van Vormizeele) | 14 Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft |
| | 14 Lossprechungsfeier und Verleihung des Heinsberg-Preises 2018 |
| | 15 DAI und RAK – Fortbildung auf hohem Niveau |
| | Die Kammer rät |
| | 19 Vorstandswahl 2019: So wählen Sie elektronisch!
(Von RA Thiemo Jeck) |
| | Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik |
| | 24 Bekanntmachung zu § 115 ZPO |
| | Meldungen aus Brüssel |
| | 24 Neue Leitlinien zur Verwendung der Verordnungsanhänge in Unterhaltssachen |

www.rak-dus.de

ottoschmidt



86201361901

Einfach. Präzise. Schnell.

**Digitales Diktieren und
juristische Spracherkennung.**



**Als zertifizierter Partner sind wir Ihr erster Ansprechpartner
für erfolgreiches Implementieren und Arbeiten mit professionellen
Diktierlösungen. Sprechen Sie uns an.**

Besuchen Sie uns am 6. Mai 2019 auf dem Düsseldorfer Anwaltstag!

Burgunderstr. 30 • 40549 Düsseldorf
Telefon 0211 56303-0
Fax 0211 56303-90
Email info@voelker-edv.de
www.voelker-edv.de

Nuance®
Dragon®
Legal





Inhaltsverzeichnis

Editorial	1	Die Kammer rät	
		Vorstandswahl 2019: So wählen Sie elektronisch! (Von RA Thiemo Jeck)	19
Aufsätze		Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik	
Jahresbericht 2018 des Präsidenten	2	Bekanntmachung zu § 115 ZPO	24
Die Rechtsanwaltskammer im Dienst ihrer Mit- glieder – Verfolgung von Verstößen gegen UWG und/oder RDG (Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart)	5	Verordnung über das Register für Musterfest- stellungsklagen	24
Das aktuelle Thema		Meldungen aus Brüssel	
Fragen und Antworten zur Anfechtung der Wahl 2017 (Von Rechtsanwalt Dr. Philipp Voet van Vormizeele)	10	Elektronischer Austausch von Schriftstücken mit den europäischen Gerichten	24
Berichte und Bekanntmachungen		Programm der Ratspräsidentschaft	25
Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht	12	Neue Leitlinien zur Verwendung der Verordnungs- anhänge in Unterhaltssachen	25
AGH NRW bestätigt beA-Umlage der RAK Düsseldorf	12	Stellungnahmen der Ausschüsse zum Richtlinien- vorschlag über Verbandsklagen	25
Mönchengladbach: Zentrale Anmeldung zur Berufsschule im Internet	13	Rechtsprechungsübersicht	
Freiberufler schauen weiterhin positiv in die Zukunft	13	Anwaltsrecht/Berufsrecht	27
AGH Nds.: Keine Doppelverwertung von Fachanwaltsfortbildung	14	Arbeitsrecht	28
Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	14	Bau- und Architektenrecht	28
Lossprechungsfeier und Verleihung des Heinsberg-Preises 2018	14	Erbrecht	29
Änderung von Entschädigungsordnungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf	15	Familienrecht	29
DAI und RAK – Fortbildung auf hohem Niveau	15	Gebührenrecht/Kostenrecht	30
Bericht über die 7. Sitzung der Sechsten Satzungsversammlung	16	Informationstechnologierecht	32
AG Köln: Gebühren für die beA-Karte entfallen bei beA-Pause nicht	18	Medizinrecht	32
		Strafrecht/Strafprozessrecht	32
		Verfahrensrecht	33
		Verkehrsrecht	34
		Veranstaltungshinweise	
		Kammerveranstaltungen im 2. Quartal 2019	35

Ab Mai 2019: Der Fachanwaltslehrgang Steuerrecht im neuen Blended Learning Modell – 50% weniger Kanzleiabwesenheit!

Höchste Flexibilität durch das neue Blended Learning-Modell!

Lernen Sie, wann und wo es Ihnen am besten passt.

Ohne dass die dabei auf den Kontakt zu den Dozenten und Kollegen verzichten müssen!
So fehlen Sie während der Fachanwaltsausbildung **nur 12 statt 24 Tage** in der Kanzlei.

Mit unserer neuen Lernplattform haben Sie **jederzeit vollen Zugriff** auf Lernvideos, die Unterrichtsmaterialien und Übungsaufgaben! Zudem bietet sie Ihnen die Möglichkeit zum stetigen Austausch mit den Referenten.

Starttermine 2019: Ab 07.05. in Köln | Ab 21.08. in Berlin | Ab 08.10. in München

Informieren Sie sich jetzt über unseren neuen Fachanwaltskurs im Steuerrecht mit der effizienten Kombination aus Eigen- und Präsenzstudium!

Infos unter www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str

info@fachseminare-von-fuerstenberg.de | Tel.: 0221/93 73 8-08



Fachseminare
von Fürstenberg

In Kooperation mit

ottoschmidt



DeutscheAnwaltAkademie

FernstudiumCheck
Teilnehmerbewertung



GUT

96% Weiterempfehlung

Stand: 23.08.2017

Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de)

Schriftleitung: Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@ottoschmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung

einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 59,80 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,90 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54 % (Steuersatz 7 %) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon 0228-97898-0; Fax 0228-97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 15 vom 1.1.2019.

Auflage dieser Ausgabe: 13.320 Exemplare

Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG, Geldern

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Vertrauen Sie Ihrer Führungskraft.



Neu!

Tschöpe

Arbeitsrecht Handbuch

Begründet von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe.
Bearbeitet von 29 exzellenten Praktikern
des Arbeitsrechts. 11., neu bearbeitete Auf-
lage 2019, ca. 3.100 Seiten, Lexikonformat,
gbd. 159,- €. Erscheint im April.
ISBN: 978-3-504-42072-7

Das Arbeitsrecht verteilt sich auf eine Vielzahl nationaler und europäischer Vorschriften. Gut, dass es den *Tschöpe* gibt, der das gesamte Rechtsgebiet bündelt und Sie zügig zur Lösung des Problems führt. Für die Neuauflage hat das Autorenteam ein beachtliches Änderungsvolumen eingearbeitet: Brückenteilzeit, DSGVO und BDSG 2018, Entgelttransparenzgesetz oder Betriebsrentenstärkungsgesetz. Zudem weitreichende Urteile von EuGH, BVerfG und BAG zu Urlaubsrecht, kirchlichem Arbeitsrecht oder Vorbeschäftigungsverbot. Ganz neu konzipiert sind die Kapitel Koalitionsrecht und Tarifrecht sowie Beschäftigtendatenschutz und Social Media. Aktuell eingearbeitete Entwicklungen: Crowdfunding, Bring your own Device, Internal Investigations, Whistleblowing, digitale Überwachung oder neue Arbeitszeitmodelle.

Bestellung und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/tar11



Das Werk online:
www.otto-schmidt.de/arbr
www.juris.de/pm-arbeitsrecht

otto schmidt

Perfekt ausgehandelt



**Das Plus: Handels-
verträge und
Internationales
Vertragsrecht**

Röhrich/Graf von Westphalen/Haas
HGB Kommentar zu Handelsstand, Handels-
gesellschaften, Handelsgeschäften, besonderen
Handelsverträgen und internationalem
Vertragsrecht
Herausgegeben von VorsRiBGH a.D. Dr. h.c.
Volker Röhrich, RA Prof. Dr. Friedrich Graf von
Westphalen, Prof. Dr. Ulrich Haas. Bearbeitet von
hochkarätigen und spezialisierten Praktikern.
5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2019,
ca. 2.600 Seiten, Lexikonformat, gbd., 179,- €.
Erscheint im Juni.
ISBN 978-3-504-45515-6

Das Nachschlagewerk für das handels- und gesellschaftsrechtliche Mandat ist wieder auf aktuellem Stand. Auf Basis der höchstrichterlichen Rechtsprechung bietet der Praktikerkommentar zum Handelsgesetzbuch gewohnt zuverlässige Auslegungshilfen für alle Rechtsfragen rund um Handelsstand, Handelsgesellschaften und Handelsverträge.

Das besondere Plus: umfassende Erläuterungen zu speziellen Handelsverträgen und zum Internationalen Vertragsrecht. **Neu in dieser Auflage:** Plattformnutzungsverträge und Zulieferverträge in der Industrie 4.0.

Leseprobe und Bestellung ohne Versandkosten unter www.otto-schmidt.de/hgb5



Das Werk online:
otto-schmidt.de/km-gr
juris.de/pm-hgr

otto schmidt

Editorial

„Alltagscharakter“!?

Vielleicht liegt es nur in meiner Wahrnehmung. Mein Eindruck aber ist, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in Richtung auf anwaltliche Tätigkeit in Wirtschaftsmandaten deutlich zugenommen hat.

Woran liegt das?

Schon immer gab es Phänomene des Wirtschaftslebens, die – medial begleitet – von Staatsanwaltschaften in Großverfahren aufgearbeitet wurden. Schon immer verfügten einige der (beschuldigten) Protagonisten über angestammte anwaltliche Berater(innen), die wenigstens ausschnittsweise mit den Sachverhalten befasst gewesen waren, die später den Gegenstand von Ermittlungen bildeten. Und schon sehr lange entspricht es der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Strafsachen, dass der berufliche Charakter einer (Unterstützungs-)Handlung nicht *per se* vor Beihilfestrafbarkeit schützt. Das galt und gilt gleichermaßen für Taxifahrer (die nicht sehenden Auges einen Bankräuber zum Tatort befördern dürfen), Haushaltswarenhändler (die nicht sehenden Auges Tranchiermesser an einen Gewalttatschlossenen verkaufen dürfen) und für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Am straflosen „Alltagscharakter“ unseres beruflichen Tuns fehlt es nach der Rechtsprechung, wenn wir entweder positiv wissen, dass unsere Beratungs- oder Beistandsleistung für die Begehung einer Straftat verwendet werden soll oder wenn das von uns erkannte Risiko strafbaren Verhaltens der Mandanten derart hoch ist, dass wir uns mit unserer Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“ lassen (vgl. BGHSt 46, 107, 112 – eine Entscheidung aus dem Jahr 2000).

Die erste Konstellation können wir vernachlässigen – niemand von uns wird bei positiver Kenntnis strafbares Tun des Mandanten unterstützen. Schwieriger ist aber, zu entscheiden, wann – jenseits positiver Kenntnis – ein hohes Risiko der Beteiligung an einer Mandantenstrafat vorliegt. Wer mit ausreichend Phantasie ausgestattet ist, wird in vielen Konstellationen „neutraler“, „berufstypischer“ Anwaltstätigkeit die Möglichkeit der Beteiligung an einer Mandantenstrafat ausmachen: Ist die von mir verfasste Klageschrift Teil eines Prozessbetrugs, weil der Mandant (auch mir gegenüber) lügt? Soll das von mir entworfene Muster eines Beratervertrags für die Honorierung tatsächlich erbrachter Beratungsleistungen Verwendung finden oder zur Abde-



Christoph Lepper

ckung von Schmiergeldzahlungen? Etc. Etc.

Wie kritisch müssen wir gegenüber unseren eigenen Mandanten sein und auftreten, um dem Postulat des unabhängigen (§ 3 Abs. 1 BRAO) Beraters und Vertreters sowie den Leitlinien des Bundesgerichtshofs zur Beihilfestrafbarkeit gerecht zu werden?

Eine Antwort zu geben, würde den Umfang des Editorials deutlich sprengen. Die Frage ist zudem – wie ausgeführt – nicht neu. Ich vermute

aber, dass die Antwort jedenfalls eine andere sein muss als vor zehn Jahren. Offenbar wird von der Justiz heute mehr Kritik und Distanz in Richtung Mandant verlangt als früher:

Die Strafjustiz ist kein Subsumtionsautomat und sie verfügt nicht über unlimitierte Ressourcen. Es gibt daher immer wieder Trends und Zeitgeistphänomene in der Strafverfolgung. Und möglicherweise – so mein Eindruck – sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verstärkt in den Fokus gerückt, obwohl wir nicht besser oder schlechter oder redlicher oder unredlicher arbeiten als früher.

Die dogmatischen Grundlagen unserer Strafrechtsordnung sind flexibel genug, um entsprechende Trends zu ermöglichen: Ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat mit der Konsequenz vorliegen, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird (vgl. § 152 Abs. 2 StPO), liegt ebenso auch immer im Auge des Betrachters wie die Frage, ob sich eine Kollegin oder ein Kollege mit seiner anwaltlichen Dienstleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“ ließ oder nicht.

Ergo? Was gestern „alltäglich“ war, muss in den Augen der Strafjustiz heute nicht zwingend (unbedenklichen) „Alltagscharakter“ haben. Passen Sie auf sich auf!

Rechtsanwalt Christoph Lepper

Aufsätze

Jahresbericht 2018 des Präsidenten¹

I. Einleitung

Das Geschäftsjahr 2018 endet für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit einem Paukenschlag. Am 14.12.2018 verkündete der AGH NRW sein Urteil über die Anfechtung der Vorstandswahl am 26.4.2017 und erklärte diese – zur Überraschung der meisten Beobachter – für ungültig (1 AGH 39/17). Der Unterzeichner habe, so der AGH, seinen Rechenschaftsbericht als Präsident als Wahlkampfredere missbraucht und dadurch seine Neutralitätspflicht verletzt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Kammer und mehrere Beigeladenen haben Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, wird somit noch einige Zeit vergehen. Bis dahin bleiben die am 26.4.2017 gewählten Vorstandsmitglieder in „Amt und Würden“.²

Darüber hinaus musste sich der Vorstand auch 2018 wieder vielfältig mit sich selbst beschäftigen. Höhepunkt war sicherlich die von einem Vorstandsmitglied gegen den Unterzeichner erstattete Strafanzeige. Hintergrund der Strafanzeige waren die Vorgänge rund um die Kündigungen der früheren Hauptgeschäftsführerin der Kammer. Allerdings lehnte die Staatsanwaltschaft die Einleitung von Ermittlungen ab, da sie noch nicht einmal einen Anfangsverdacht erkennen konnte. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft hat der Anzeigerstatte Beschwerde eingelegt.

Leider führten die beiden zuvor genannten Themen dazu, dass die eigentliche Kammerarbeit – zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung – etwas unterging. Das ist sehr schade, weil auch im vergangenen Jahr von der Kammer hervorragende Arbeit geleistet wurde.

Zu nennen ist hier zunächst der Re-Start des beA am 3.9.2018. Die Kammer hat sich intensiv darum bemüht, die Akzeptanz für das beA zu erhöhen und Vorurteile abzubauen. In der Regel wurden die Anfragen von dem Unterzeichner persönlich beantwortet. Wo es notwendig war, wurde auch unbürokratisch zum Telefon gegriffen. Selbstverständlich wurde berechtigte Kritik an die BRAK weitergeleitet. Wir können verzeichnen, dass sich dieser besondere Mitgliederservice ausbezahlt hat. Derzeit gehen quasi – abgesehen von der Zeit der Störungen im beA-System zwischen dem 31.1. und 7.2.2019 – keine kritischen Anfragen zum beA mehr bei der Kammer ein.

Ein weiterer Bereich in dem sich die Kammer im vergangenen Jahr verstärkt engagiert hat, war die Gewinnung von Fachpersonal für Büroarbeiten in Anwaltskanzleien. In Kooperation mit der DEKRA Akademie GmbH und gefördert durch die Bundesagentur für Arbeit wurde ein Lehrgang für arbeitssuchende Bürokaufleute angeboten, in dem diese auf eine Tätigkeit in einem Anwaltsbüro vorbereitet wurden. Von 16 Teilnehmern konnten zwölf direkt in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden.³ Der zweite Durchgang des Lehrgangs läuft derzeit. Und auch eine Ausweitung ist geplant.

Letztlich möchte ich erwähnen, dass die Kammer 2018 erstmals anlasslose Kontrollen im Bereich der Geldwäscheprävention durchgeführt hat. Circa 250 Mitglieder wurden hierfür angeschrieben. Fast in allen Fällen erhielt die Kammer die gewünschten Auskünfte schnell und umfassend. Hier zeigt sich wiederum, dass die breit angelegte Informationspolitik im Vorfeld und das immer „offene Ohr“ der Kammer für Ihre Mitglieder auch bei eher unangenehmen Themen zu einer breiten Akzeptanz führt.

II. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Das beA läuft! Das ist die erfreuliche Nachricht bei diesem Thema, welches schon als Dauerbrenner bezeichnet werden kann. Dem Re-Start waren jedoch zahlreiche, teilweise emotional geführte Diskussionen vorausgegangen. Immer haben wir uns als regionale Kammer bemüht, die Vorbehalte gegen das beA abzubauen. Dennoch haben sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Unterzeichner persönlich kritisch, aber stets konstruktiv in die Diskussion eingebracht. Mehrere vom Vorstand der hiesigen Kammer eingebrachte Anträge, die von einer Verschiebung der passiven Nutzungspflicht ab dem 1.1.2020 über die Nichtzahlung der beA-Umlage an die BRAK bis zu einem Sonderprüfungsantrag reichten, fanden allerdings bei den Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen der BRAK keine Mehrheiten. Vielmehr hat die BRAK-Präsidentenkonferenz am 27.6.2018 beschlossen das beA am 3.9.2018 wieder online zu schal-

¹ Vorliegend werden die wichtigsten Auszüge aus dem Jahresbericht des Präsidenten abgedruckt. Den vollständigen Bericht finden Sie unter www.rak-d.us.de (Rubrik: Die Kammer/Veröffentlichungen/Jahresberichte. Ergänzend verweisen wir auf die Darstellungen zu den von der Kammer verfolgten Verstößen gegen das UWG und/oder RDG ab S. 5.

² Vgl. hierzu „Fragen und Antworten zur Anfechtung der Wahl 2017“ von RA Dr. Philipp Voet van Vormizeele in diesem Heft ab S. 10.

³ Über den Erfolg der Maßnahme wurde in Heft 3/2018 der KammerMitteilungen (S. 117) bereits berichtet.

ten. Zuvor konnte ab dem 4.7.2018 bereits die neue Client-Security heruntergeladen werden.

Was folgte auf den 3.9.2018? Im Großen und Ganzen ist der Re-Start des beA erfolgreich verlaufen. Allerdings gab es doch bei vielen Kolleginnen und Kollegen teilweise nicht unerhebliche Probleme. Diese Kolleginnen und Kollegen standen dann oft einem überforderten Support gegenüber. Deshalb erreichten auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zahlreiche Anfragen. Wie bereits in der Einleitung erwähnt konnte durch einen hohen persönlichen Einsatz des Unterzeichners und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle vielen Kolleginnen und Kollegen zumindest insoweit geholfen werden, dass ihr Anliegen direkt bei der BRAK platziert wurde. Mittlerweile hat sich der Sturm der Anfragen gelegt. Vieles spricht dafür, dass das beA Eingang in die Kanzleibläufe gefunden hat oder als „notwendiges Übel“ akzeptiert wird.

Mit dem Re-Start ist das Projekt beA jedoch noch lange nicht abgeschlossen, was nicht zuletzt die Störungen im beA-System zwischen dem 31.1. und 7.2.2019 zeigen. Vielfältige Verbesserungen und Erweiterungen, wie die Einführung eines Kanzleipostfaches, müssen schnell angegangen werden. Die Kammer Düsseldorf wird die Entwicklungen deshalb weiterhin konstruktiv und – wo es notwendig ist – kritisch begleiten. Wichtig ist uns dabei neben der Sicherheit vor allem die Nutzerfreundlichkeit.

2. EU-Datenschutz-Grundverordnung

Nicht nur unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten war das In-Kraft-Treten der EU-Datenschutz-Grundverordnung ein großes Thema. Im Vorfeld berichteten alle großen Medien und prophezeiten teilweise ein Horrorszenario. Ähnlich wie beim Thema Re-Start des beA muss aber auch hier bilanziert werden, dass der Sturm sich schnell gelegt hat. Nicht verschwiegen werden soll dabei, dass die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen in den Kanzleien Arbeit gemacht hat. Hier hat die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt. An erster Stelle ist die umfangreiche Ausarbeitung „Die Datenschutz-Grundverordnung – erste Erkenntnisse und ihre Anwendung auf die anwaltliche Berufspraxis“ der Beauftragten des Vorstandes für Grundsatzfragen, *RAin Dr. Offermann-Burckart*, zu nennen. Bei den vielfältigen Anfragen konnten von der Geschäftsstelle Hilfestellungen gegeben werden. Insgesamt scheint die Umsetzung der DSGVO in den Kanzleien gelungen zu sein. Beschwerden über Verstöße erreichen die Rechtsanwaltskammer nur in Einzelfällen. Auch die befürchtete große „Abmahnwelle“ ist bisher ausgeblieben.

III. Das Tagesgeschäft der Kammer

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Die „Mitgliederverwaltung“ und die Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums stellen weitere – und vielleicht noch wichtigere – Aufgaben dar.

1. Finanzen

Erfreulich haben sich im Jahr 2018 die Finanzen entwickelt. Bereits im Jahresbericht 2017 hatte ich darauf hingewiesen, dass ein umfassendes Kostenscreening durchgeführt wurde, dessen Fokus auf den „klassischen“ Verwaltungskosten lag.⁴ Die durch das Screening erfolgten strukturellen Änderungen haben sich 2018 zur Gänze ausgezahlt. Bei den Verwaltungskosten konnten Einsparungen von 32,1% (= 78.760,46 €) realisiert werden. Am stärksten betrifft dies die Beschaffung von Büromaterial. In diesem Bereich lagen die Einsparungen bei 37,5% (= 30.929,15 €).⁵ Da noch weitere positive finanzielle Entwicklungen zu verzeichnen waren, weist der Haushaltsabschluss für 2018 nur ein Minus von 14.521,10 € aus. Im Haushaltsvoranschlag für 2018 war noch ein Minus von 330.198,00 € erwartet worden.

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Am 31.12.2018 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.730. Davon haben 11.025 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (gegenüber 11.100 am 31.12.2017), 1.404 eine sog. Doppelzulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 1.252 am 31.12.2017) und 218 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 146 am 31.12.2017). Der Netto-Zuwachs lag mit 1,19% etwas höher als im Vorjahr (0,89%), jedoch deutlich unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007). Bemerkenswert ist, dass die Zahl der „nur“ niedergelassenen Rechtsanwälte im vergangenen Jahr sogar rückläufig war (im LG-Bezirk Kleve sogar um 3,3%). Der Mitgliederzuwachs ist ausschließlich auf die Zulassungen im Bereich der Syndikusrechtsanwälte zurückzuführen.

3. Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2018 behandelte der Vorstand insgesamt 1.147 neu eingegangene Aufsichtssachen und damit weniger als in den letzten Jahren (1.211 im Jahr 2017, 1.452 im Jahr 2016 und 1.633 im Jahr 2015). Bedenkt man, wie

⁴ Vgl. KammerMitteilungen 1/2018, S. 7.

⁵ Jeweils im Vergleich zum Jahr 2015.

viele Mandate von den gut 12.700 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, verdeutlicht dies den erfreulichen Trend noch mehr. Nur in 70 Fällen musste die Kammer 2018 Maßnahmen ergreifen (24 Rügen, 13 Belehrungen, 7 missbilligende Belehrungen und 26 Verfahren mussten an die GESTA abgegeben werden, da der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte).

4. Schlichtungsverfahren

Auf Antrag vermittelt die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern. Die Zahl der Schlichtungsverfahren war im Jahr 2018 mit 135 Verfahren höher als im Jahr 2017 (99 Verfahren). Der Spitzenwert aus dem Jahr 2015 (173 Verfahren) wurde jedoch deutlich unterschritten. Immerhin in fast 20% der Fälle konnte eine Einigung zwischen den Parteien herbeigeführt werden.

5. Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Im Jahr 2018 galt es zunächst unsere Mitglieder zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, den Anforderungen des GwG gerecht zu werden. Die wichtigste und arbeitsintensivste Aufgabe war im vergangenen Jahr allerdings die Aufnahme der Aufsichtstätigkeit. Die Rechtsanwaltskammer hat als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 3 GwG bei ihren verpflichteten Mitgliedern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Diese Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Nachdem die Vorarbeiten abgeschlossen waren, wurden im Jahr 2018 247 anlasslose Kontrollen durchgeführt. Die Auswahl erfolgte gestützt auf ein Risikoprofil nach dem Zufallsprinzip. Die Anzahl der Prüfungen entspricht 1,94% der Gesamtmitgliederzahl. Bisher konnte in 42 Fällen eine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festgestellt werden, was einem Anteil von 17% entspricht. 213 Prüfungen konnten bereits vollständig abgeschlossen werden. In 182 Fällen wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG nicht besteht. In zwei Fällen oblag die Verpflichtung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 GwG dem Arbeitgeber des Geprüften. Belehrungen gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 GwG i.V.m. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO mussten in fünf Fällen ausgesprochen werden, weil die Prüfung ergab, dass bestimmte Vorschriften nach dem GwG nicht erfüllt wurden. Vier Kontrollen erledigten sich, weil die zu Überprüfenden während des Verfahrens aus der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ausgeschieden sind. In weiteren 20 Fällen war nichts zu veranlassen, weil die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Mitglieder die Vorschriften des GwG ordnungsgemäß umgesetzt hatten. 34 Verfahren waren am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Die Prüfungen im Jahr 2018 erfolgten ausschließlich anhand eines umfangreichen Fragebogens und durch Vorlage bestimmter Dokumente (z.B. der Risikoanalyse). Im Jahr 2019 werden zusätzlich Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2018 trotz der internen Querelen im Vorstand ein Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

*Ihr Herbert P. Schons
Präsident*

32. Auflage schon bestellt?



otto-schmidt.de/zpo32

Aufsätze

Die Rechtsanwaltskammer im Dienst ihrer Mitglieder Verfolgung von Verstößen gegen UWG und/oder RDG

Von Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich, Beauftragte der
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Grundsatzfragen, Mitglied des DAV-Gesetzgebungsausschusses
Rechtsdienstleistungsrecht

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Aktivitäten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenhang mit der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, insbesondere von Verstößen gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB und/oder das Rechtsdienstleistungsgesetz.

I. Wahrung und Förderung der Belange der Kammer

Zu den vielfältigen Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gehört es nach § 73 Abs. 1 S. 3 BRAO auch, „die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern“. Die Belange „der Kammer“ sind die Belange der Kammermitglieder – und dies nicht nur in ideeller, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht. *Hartung*¹ stellt fest, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammermitglieder im Interesse ihrer in § 1 BRAO geforderten Unabhängigkeit, zu der auch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit gehöre, gesichert sein müssten. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit liege im öffentlichen Interesse, denn nur eine auch wirtschaftlich unabhängige Anwaltschaft biete die Gewähr für eine nicht am eigenen Interesse, sondern an den Interessen der Mandanten orientierten rechtlichen Beratung und Vertretung. Dies gelte umso mehr, je größer die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte werde und je mehr die wirtschaftliche Unabhängigkeit dadurch in Gefahr gerate.

Die Pflicht zur Wahrung und Förderung der Mitgliederbelange macht die Rechtsanwaltskammern zu „Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen“ i.S. von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG mit entsprechender Anspruchsberechtigung und Klagebefugnis.² Die Kammern haben somit die Möglichkeit, denjenigen, der eine nach § 3 oder § 7 UWG „unzulässige geschäftliche Handlung“ vornimmt, auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen (§ 8 Abs. 1 S. 1 UWG).

Nach § 3 Abs. 1 UWG sind „unlautere geschäftliche Handlungen“ unzulässig. Und § 3a UWG wiederum

besagt, dass unlauter handelt, „wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln“. Der Verstoß muss geeignet sein, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Gesetzliche Bestimmungen i.S. von § 3a UWG finden sich aus anwaltlicher Sicht außer im UWG selbst und im eigenen Berufsrecht insbesondere im Rechtsdienstleistungsgesetz.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sieht deshalb eine ihrer Aufgaben darin, Verstöße gegen das RDG aufzuspüren, abzustellen und für die Zukunft zu verhindern. Dabei spielen im Wesentlichen zwei Kategorien von Fällen eine Rolle:

- zum einen die Fälle, in denen eine Person oder ein Unternehmen ohne oder mit eingeschränkter Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen rechtsberatend und/oder -vertretend tätig wird und sich dabei über das Fehlen einer Erlaubnis hinwegsetzt oder die Grenzen einer vorhandenen Erlaubnis (z.B. auf dem Gebiet der Rentenberatung) überschreitet

und

- zum anderen die Fälle, in denen sich jemand als Rechtsanwalt geriert, ohne zur Anwaltschaft zugelassen zu sein.

In den letztgenannten Fällen liegt nicht nur ein Verstoß gegen das RDG und das UWG vor. Vielmehr ist in ihnen auch der Straftatbestand des Missbrauchs einer Berufsbezeichnung gem. § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt, was mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird. In diesen Fällen genügt es also nicht, nur wettbewerbsrechtlich vorzugehen; auch die Staatsanwaltschaft muss involviert werden. Häufig handelt es sich bei den Tätern um ehemalige Rechtsanwälte, die sich über den Verlust der Zulassung einfach hinwegsetzen. Alternativ kommt es auch vor, dass Ex-Anwälte zwar nicht den Titel „Rechtsanwalt“ führen, allerdings wie ein Anwalt agieren und dabei zumindest gegen das RDG verstoßen.

¹ In: Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 4. Aufl. 2014, § 73 BRAO Rdn. 10 ff.

² OLG Düsseldorf NJW-RR 2011, 120; BGH NJW 2016, 3441 (betreffend eine Patentanwaltskammer); vgl. zum Ganzen ausführlich *Weyland*, in: Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 9. Aufl. 2016, § 73 BRAO Rdn. 16 ff., unter Auseinandersetzung auch mit der früheren Rechtslage und dem - durch Inkrafttreten des neuen UWG im Jahr 2004 entschiedenen - diesbezüglichen Meinungsstreits.

II. Die konkreten Veranlassungen der Kammer

Die Vorgehensweise der Kammer besteht in sämtlichen Fällen darin, dass bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das RDG/UWG und/oder § 132a StGB zunächst dem möglicherweise „unlauter“ Handelnden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Erhärtet sich der Verdacht eines Verstoßes, wird der Betreffende unter Fristsetzung aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Hierfür wird eine Pauschale für die durch die Abmahnung entstehenden Kosten in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt und i.d.R. auch beigetrieben. Gibt der Betreffende die Unterlassungserklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht ab und gelingt es ihm auch nicht, den Verdacht einer „unlauteren Handlung“ i.S. des UWG zu zerstreuen, beauftragt die Kammer einen Rechtsanwalt mit der weiteren Wahrnehmung ihrer Interessen, also mit der Erhebung einer Unterlassungsklage. Bei Verstößen gegen § 132a StGB wird immer auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Wenn an unlauterer Werbung (im weitesten Sinne) ausschließlich oder auch Rechtsanwälte beteiligt sind, können die Grenzen zwischen einem Wettbewerbsverstoß und einem Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht fließend sein und/oder beide Verstöße einander überschneiden. Auch dann kann sich die Rechtsanwaltskammer für den Weg des Abmahnverfahrens als Alternative zur Einleitung eines berufsrechtlichen Aufsichtsverfahrens (oder auch in Kombination mit einem solchen) entscheiden.³ Denn die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ist in vielen Fällen effektiver als die Verhängung einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme (etwa einer Rüge), die als solche den Verstoß noch nicht beseitigt.

Für die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen im Wege der Abmahnung gibt es keine konkreten Zuständigkeitsregelungen. Theoretisch könnten also auch die Rechtsanwaltskammern Berlin, Hamburg oder München im Düsseldorfer Raum agieren. Allerdings besteht zwischen den Regionalkammern die Übung, dass man sich nicht „ins Gehege“ kommt und jeweils die Kammer tätig wird, in deren Bezirk derjenige, der eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ansässig ist.

III. Überblick über die Fälle aus dem Jahr 2018

Im vergangenen Jahr hatte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit den nachfolgend dargestellten Sachverhalten zu tun. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf eine Nennung von Namen verzichtet, weil die Offenlegung der Namen nicht i.S. von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlich ist oder im öffentlichen Interesse liegt

(Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO) und auch kein sonstiger „Berechtigungs-Tatbestand“ der DS-GVO gegeben ist.

Fall 1

Ein Ehepaar beschwerte sich bei der Rechtsanwaltskammer u.a. über das aggressive Verhalten des Vertreters der Gegenseite in einer Mietsache. Der Vertreter habe sich stets als Rechtsanwalt vorgestellt und führe eine Internetadresse, in der seinem Namen ebenfalls das Wort „anwalt“ beigefügt sei. Außerdem legten die Beschwerdeführer ein auf dem Briefbogen einer Anwaltskanzlei verfasstes Schreiben vor, welches der Betreffende persönlich unterzeichnet hatte.

Eine erste Überprüfung der Kammer führte zu der Erkenntnis, dass es sich bei dem Betreffenden um einen früheren Rechtsanwalt handelte, der nach dem Verlust der Zulassung als juristischer Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei agierte, also im sprichwörtlichen „Hinterzimmer“ dieser Kanzlei saß. Auf die Aufforderung der Kammer, zu dem Vorgang Stellung zu nehmen, bezeichnete sich der Betreffende als „Volontär“ des Rechtsanwalts, dessen Briefbogen er verwendete. Außerdem könne er sich im konkreten Fall auf § 6 Abs. 2 RDG berufen, weil es sich bei der Mandantschaft, für die er bzw. die Kanzlei tätig werde, um seine Nachbarn handle und deren Vertretung unentgeltlich erfolge.

Die Kammer forderte den Betreffenden zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und verwies dabei auf Rechtsprechung,⁴ wonach unerlaubte Rechtsberatung vorliege, wenn ein in einer Anwaltskanzlei tätiger Assessor rein tatsächlich, also in der praktischen Umsetzung der Zusammenarbeit gerade nicht weisungsabhängig, sondern gänzlich unabhängig fremde Rechtsangelegenheiten besorge.

Der Betreffende gab die Erklärung auch ab, verwies aber darauf, dass er das beanstandete Schreiben an die Eheleute wie auch den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt mit dem Kanzleieinhaber eingehend erörtert und abgestimmt habe. Deshalb bat er, die Kammer möge von einer Geltendmachung der üblichen Kostenpauschale (in Höhe von 250,00 Euro) Abstand nehmen, was auch geschah.

Einige Monate später forderte der Betreffende unter Hinweis darauf, dass er inzwischen in einem anderen Kammerbezirk (wieder) zur Anwaltschaft zugelassen sei, die Herausgabe seiner Unterlassungserklärung. Für diese sei angesichts der Zulassung „kein Raum“ mehr vorhanden. Dieser Einschätzung trat die Kammer mit dem Hinweis entgegen, dass die Unterlassungserklärung zum Zeitpunkt der Abgabe ihre Berechtigung gehabt habe und sich dies nachträglich auch nicht mehr ändere.

³ Vgl. hierzu näher Weyland, aaO, § 73 BRAO Rdn. 16b ff.

⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.12.2007 - I-24 U 102/07; LG Bonn, Urt. v. 30.3.2010 - 10 O 213/09 - jeweils zitiert nach juris.

Fall 2

Ein Bankkaufmann und Betriebswirt bot in Presseveröffentlichungen und im Internet „Generationenberatung“, konkret: „Beratungen zu Vorsorge, Betreuungsvollmacht, Testament, Patientenverfügung und Vermögenssicherung“ an. Zwar wies er auf seiner Internetseite darauf hin, dass sein Dienstleistungsangebot keine rechts- oder steuerrechtliche Beratung darstelle. Doch erwies sich dies als „Lippenbekenntnis“, weil sich in der Eigendarstellung des Betreffenden auch Formulierungen bzw. Fragen fanden wie „Haben nahe Verwandte auch Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich, wenn sie mich zu Hause unterstützen?“ „Muss ich meine Kinder im Erbfall mit gleichen Anteilen bedenken?“ „Müssen meine Kinder Unterhalt für mich bezahlen?“ etc.

Die Rechtsanwaltskammer sah hierin ein Angebot, das auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen i.S. von § 2 Abs. 1 RDG ziele. Da der Anbieter weder über eine Zulassung zur Anwaltschaft noch über eine sonstige Erlaubnis verfügte, wurde er zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Dem kam der Betreffende nach. Auch in diesem Fall verzichtete die Kammer auf die Erhebung der Kostenpauschale.

Fall 3

Von Seiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. und eines auf die Beratung und Vertretung chinesischer Investoren und Firmen spezialisierten Rechtsanwalts wurde die Kammer Düsseldorf auf eine in Düsseldorf ansässige GmbH aufmerksam gemacht, als deren Gegenstand im Handelsregister u.a. der Import, Export sowie Groß- und Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln eingetragen ist, die ausweislich ihres Internetauftritts allerdings auch „Markenregistrierung“ und damit eine unter die Beschränkungen des RDG fallende Rechtsdienstleistung anbietet.

Der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kamen das Unternehmen bzw. der konkret angeschriebene Geschäftsführer bislang nicht nach, sodass die Kammer inzwischen Anwaltsauftrag zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit erteilt hat.

Fall 4

Auf Anstoß u.a. der Rechtsanwaltskammer Berlin ging die Kammer Düsseldorf gegen ein mit aggressiver Werbung agierendes Internet-Portal vor, dessen Geschäftsmodell – neutral formuliert – darin bestand, „Kunden“ mit bestimmten Rechtsproblemen an zugelassene Rechtsanwälte zu vermitteln und den „Kunden“ bzw. Interessenten dabei zu suggerieren, durch Zwischenschaltung des Unternehmens einen Zuwachs an

Informationen und vor allem bessere Konditionen zu erhalten, als dies bei Begründung eines Mandatsverhältnisses auf dem üblichen, d.h. unmittelbaren Weg möglich wäre.

Zu den reißerischen und vor allem auch sachlich falschen Werbeaussagen, an denen die Rechtsanwaltskammer Anstoß nahm, gehörten etwa folgende:

„Dort (im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sind jedoch lediglich die Mindestgebühren geregelt.“

„Es gibt auch gar nicht so wenige Anwälte, die den Verfahrenswert (auch ‚Streitwert‘ genannt) nach oben setzen, damit viel mehr von ihnen in Rechnung gestellt werden kann.“

„Das bedeutet für Sie, dass Sie bei uns nur die gesetzlichen Mindestgebühren begleichen müssen.“

„Immer nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgebühr und eine ‚Geld-zurück-Garantie‘.“

„Juristischen Rat gibt es kostenlos.“

„Rechtsprodukte zu den gesetzlichen Mindestgebühren.“

„Wir sind die Alternative zu reinen Kanzleien, ...!“

„Zugang aller Bürger zum Rechtsmarkt.“

„Prüfung Verfahrenskostenhilfe, Rechtsschutzversicherung und sonstige Hilfe.“

Die Kammer zeigte ausführlich auf, inwiefern diese und weitere Verlautbarungen falsch und somit irreführend seien und z.T. auch das Angebot unzulässiger Rechtsdienstleistungen enthielten, und forderte das Unternehmen zur Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Das – anwaltlich vertretene – Unternehmen stellte den geltend gemachten Anspruch zwar in Abrede, gab die Unterlassungserklärung aber gleichwohl ab.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Inhaber des Unternehmens schon früher unter anderer Firmierung mit vergleichbaren „Internetangeboten“ in Erscheinung getreten waren und dabei unerlaubte Rechtsdienstleistungen in Aussicht gestellt und unzulässige Provisionsvereinbarungen mit Rechtsanwälten getroffen hatten. Auch in diesen Fällen waren bereits strafbewehrte Unterlassungserklärungen eingefordert und abgegeben worden. Der aktuelle Sachverhalt belegt, dass dem Erfindungsreichtum keine Grenzen gesetzt sind und sich auf diese Weise eine Art „Hase und Igel-Spiel“ entwickeln kann.

Fall 5

Eine grenzüberschreitend tätige Anwaltskanzlei mit Sitz in Düsseldorf führte auf ihrer Internetseite fünf Personen mit dem Zusatz „Rechtsanwalt“ auf. Tatsäch-

lich verfügten diese Personen auch über eine Anwaltszulassung – allerdings über eine solche, die in der Türkei erworben wurde und (natürlich) nicht zum Führen des Titels „Rechtsanwalt“ berechtigte. Dass ein ausländischer Anwaltstitel nicht einfach „eingedeutscht“, also übersetzt werden darf, ergibt sich u.a. aus § 206 Abs. 1 BRAO i.V.m. der „Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung“,⁵ die in Anlage 1 für Rechtsanwälte aus der Türkei die Bezeichnung „Avukat“ vorsieht.

Im vorliegenden Fall ging es allerdings weniger um das „Führen“ eines falschen Titels im strafrechtlich relevanten Sinn, welches stets ein aktives Tun des Täters voraussetzt, als vielmehr um irreführende Werbung auf der Internetseite der Düsseldorfer Kanzlei und damit um einen Verstoß sowohl gegen das UWG als auch gegen die §§ 43b BRAO, 6 Abs. 1 BORA.

Nach einigen Erklärungsversuchen, die an der aufgezeigten eindeutigen Beurteilung jedoch nichts zu ändern vermochten, gab der Kanzleihinhaber die von der Kammer geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Auch die Kostenpauschale wurde entrichtet.

Fall 6

Das Landgericht Krefeld machte die Rechtsanwaltskammer darauf aufmerksam, dass ein früher im Kammerbezirk Düsseldorf zugelassener Rechtsanwalt nach dem rechtskräftigen Widerruf der Zulassung immer noch die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ führe und entsprechend agiere. Der ehemalige Anwalt hatte sich für eine Mandantin bestellt, gegenüber dem Landgericht „Verteidigungsbereitschaft“ angezeigt und anwaltlich „ordnungsgemäße Bevollmächtigung“ versichert und war dabei sogar noch für seine ehemalige, ebenfalls nicht mehr existierende Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aufgetreten.

Die Rechtsanwaltskammer forderte den Betroffenen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und erstattete bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige.

Der Abgemahnte ging daraufhin den gewissermaßen umgekehrten Weg des „Normalfalls“. Er zahlte zwar die von der Kammer geltend gemachte Kostenpauschale, gab aber nicht innerhalb der gesetzten Frist die Unterlassungserklärung ab. Deshalb drohte die Kammer – unter erneuter Fristsetzung und Aufzeigen des Kostenrisikos – die Einschaltung eines Rechtsanwalts an. Nach erneutem Verstreichen der Frist erfolgte denn auch die entsprechende Mandatierung. Unmittelbar danach gab der Abgemahnte die Unterlassungserklärung ab.

Das wird ihn allerdings nicht von einer Erstattung der Anwaltskosten befreien. Das KG⁶ hat in einem ver-

gleichbaren Fall festgestellt, dass der Abmahrende bei Abgabe einer unzureichenden Unterlassungserklärung nach § 242 BGB gehalten sein kann, vor einer gerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs beim Schuldner nochmals „nachzufassen“. Andernfalls fehle es an der Veranlassung zur Klageerhebung i.S. von § 93 ZPO. Da die Kammer allerdings „nachgefasst“ und der Abgemahnte hierauf wieder nicht fristgerecht reagiert hat, war die weitere Verfolgung der Angelegenheit durch Erteilung des Mandatsauftrags erforderlich und vom Abgemahnten selbst veranlasst.

Fall 7

In einem dem Fall 6 vergleichbaren Fall war der Hinweis auf das Auftreten eines ehemaligen Rechtsanwalts und Kammermitglieds vom OLG Düsseldorf gekommen. Auch hier forderte die Kammer den Betroffenen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und erstattete gleichzeitig Strafanzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Titelführung. Der Abgemahnte gab die Unterlassungserklärung ab.

Die Besonderheit dieses Falles bestand darin, dass der Kammer nach Abgabe der Unterlassungserklärung über das Landgericht Wuppertal ein weiterer Fall von „Anwaltstätigkeit“ des Ex-Kollegen bekannt wurde. Der Betroffene war für eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus Essen aufgetreten und hatte dem Landgericht dazu mitgeteilt, aktuell nicht mehr als Einzelanwalt, sondern „innerhalb“ der GmbH tätig zu sein. Als Vertreter der GmbH und unter Verwendung der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ hatte er auch an einer öffentlichen Sitzung des LG teilgenommen und einen Widerrufs-Vergleich für die von der GmbH vertretene Mandantschaft geschlossen.

Allerdings lagen die entsprechenden Tatzeitpunkte vor dem Datum der Unterlassungserklärung, sodass eine Geltendmachung der in dieser vorgesehenen Vertragsstrafe nicht in Betracht kam.

Fall 8

Während die bisher geschilderten Fälle möglicher Verstöße gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB das Auftreten ehemaliger Rechtsanwälte unter ihrem „alten“ Titel betrafen, tauchte in einem weiteren Fall ein „selbst gebastelter“ Anwaltsbriefbogen auf, mit dem sich eine Frau als Rechtsanwältin bei einem eBay-Käufer meldete und für ihren „Mandanten“ eine Forderung für ein ersteigertes, aber – angeblich – nicht bezahltes Handy geltend machte. Der Anwalt des so Angeschriebenen wunderte sich über eine Fülle von Schreibfehlern im Brief der „Kollegin“ und über eine sehr unorthodoxe Kostenberechnung. Seine deshalb angestellten Nachforschungen führten zu dem Ergebnis, dass eine Rechtsanwältin

⁵ BGBl. 2002 I S. 2886, BGBl. 2002 III 303-8-3, BGBl. 2015 I S. 2074.

⁶ WRP 2015, 490.

mit dem angegebenen Namen nicht existiert. Deshalb schaltete er die Rechtsanwaltskammer ein.

Die Abgemahnte versuchte zwar, durch den Ausdruck einer eBay-Nachricht zu belegen, dass sie sich nicht als Anwältin ausbebe. Gleichwohl gab sie die Unterlassungserklärung ab.

IV. Fazit

Die Tätigkeit der Kammer auf dem Sektor der Abmahnungen ist mitunter mühevoll, letztlich aber immer erfolgreich.

Wer auf mögliche Verstöße aufmerksam wird, sollte sich nicht im Stillen ärgern, sondern die Kammer einschalten. Rechtsanwälte, also „Mitbewerber“ i.S. von § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG, können auch selbst gegen Verstöße im „Rechtsdienstleistungsbereich“ vorgehen.

Übrigens: Falls der Verdacht besteht, eine Person gebe sich zu Unrecht als Rechtsanwalt aus, bringt das bundeseinheitliche Anwaltsregister (www.rechtsanwaltsregister.org) Klarheit. Wer hier nicht aufgeführt ist, hat keine Anwaltszulassung.

Der Klassiker für die tägliche Praxis.

Mit neuem
Bauvertrags- und
Bauträgerrecht!



Röll, Handbuch für Wohnungseigentümer und Verwalter
Begründet von Notar Dr. Ludwig Röll. Fortgeführt von RAin/FAinMietWER
Susanne Tank, RAuN/FAMietWER Dr. Andreas C. Brinkmann, LL.M. 10,
neu bearbeitete Auflage 2018, 330 Seiten Lexikonformat, gbd. 59,80 €.
ISBN 978-3-504-45709-9.

Wieder bringt die Neuauflage des Röll jeden Juristen, Verwalter und Wohnungseigentümer auf den neuesten Rechtsstand. Die . Auflage des erfolgreichen Handbuchs bietet der Praxis Lösungsvorschläge für die tägliche Arbeit in gewohnter Qualität. Besonders wichtig: Das neue Bauvertrags- und Bauträgerrecht ist schon eingearbeitet!

Das Werk behandelt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Problemkreise rund um das Wohnungseigentum, gleichgültig ob es um Beratung, Verwaltung oder Prozessführung geht. Die seit der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung wurde unter besonderer Berücksichtigung der ober- und höchstgerichtlichen Entscheidungen eingearbeitet und neue Argumentationslinien aus der WEG-Literatur für den Praktiker erschlossen. Ein Muster- teil rundet das Handbuch ab und erhöht seinen Nutzwert.

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe unter
www.otto-schmidt.de/rw10

ottoschmidt

Das aktuelle Thema

Fragen und Antworten zur Anfechtung der Wahl 2017

Von Rechtsanwalt Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Am 14.12.2018 verkündete der AGH NRW sein Urteil über die Anfechtung der Vorstandswahl am 26.4.2017 und erklärte diese für ungültig (1 AGH 39/17). Nachfolgend werden die häufigsten Fragen zu diesem Verfahren beantwortet.

Aus welchen Gründen wurde die Wahl für ungültig erklärt?

Der AGH stützt seine Entscheidung darauf, dass der Präsident der Kammer seinen Rechenschaftsbericht als Wahlkampfrede missbraucht und dadurch seine Neutralitätspflicht verletzt habe. Von den Klägern vorgetragene Wahlfehler („Chaos in der Kamerversammlung“) seien dagegen pauschaler Natur oder Einzelfallbeobachtungen, die nicht die Annahme zulassen, dass gerügte Fehler, die den Ablauf der Wahl betreffen, für das Wahlergebnis ausschlaggebend gewesen sein könnten. Das vollständige Urteil sowie der Berichtigungsbeschluss vom 7.2.2019 sind auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht (www.rak-dus.de/news/page/4/).¹

Wie geht es jetzt weiter?

Der AGH hat die Berufung nicht zugelassen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 16.1.2019 entschieden, die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des AGH beim BGH zu beantragen. Auch mehrere der bei der Wahl 2017 Gewählten haben als Beigeladene mittlerweile die Zulassung der Berufung beantragt. Die Entscheidung des AGH NRW vom 14.12.2018 ist somit nicht rechtskräftig geworden. Im nächsten Schritt entscheidet der BGH durch Beschluss über die Zulassung der Berufung.

Welche Folgen hat die Erklärung der Ungültigkeit der Wahl in der 1. Instanz?

Zunächst keine. Die Gestaltungswirkung der Entscheidung tritt erst mit Rechtskraft ein (*Deckenbrock*, in: *Henssler/Prütting* § 112f Rn. 32). Die 2017 gewählten Vorstandsmitglieder bleiben deshalb bis zur Rechts-



Dr. Philipp Voet van Vormizeele

kraft der Entscheidung im Amt, weil bis dahin von einer Rechtmäßigkeit der Wahl auszugehen ist (*Kilimann*, in: *Feuerich/Weyland* § 112f Rn. 51). Auch die bis zur rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung gefassten Beschlüsse des Vorstandes haben Bestand (a.a.O. Rn. 53). Erst bei einer rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung ist eine Wiederholung der Wahl notwendig (*Deckenbrock*, in: *Henssler/Prütting* § 112f Rn. 32).

Wann ist mit einer Entscheidung des BGH über die Zulassung der Berufung und ggf. in der Hauptsache zu rechnen?

Eine Prognose, wann mit einer Entscheidung des BGH zu rechnen ist, ist schwierig, wenn nicht sogar ausgeschlossen. In einfach gelagerten Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung entscheidet der BGH regelmäßig innerhalb von vier bis sechs Monaten. In schwierigeren Fällen fällt dieser Zeitraum jedoch auch wesentlich größer aus. So hat der BGH in einem Verfahren über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt über die Zulassung der Berufung mit Beschluss am 14.1.2019 entschieden. Das Urteil des AGH NRW in dieser Sache erging am 28.4.2017.

In einem Wahlanfechtungsverfahren, das die Rechtsanwaltskammer Berlin betraf, entschied der BGH durch Beschluss vom 10.1.2018 die Berufung gegen das Urteil des AGH Berlin vom 26.10.2016 und das Ergänzungsurteil vom 30.8.2017 zuzulassen. Die mündliche Verhandlung des BGH in dieser Sache erfolgte am 15.10.2018.

Welches Kostenrisiko besteht für die Kammer?

In der ersten Instanz hat die Kammer der von ihr beauftragten Hotstegs Rechtsanwalts-GmbH die nach dem RVG angefallenen Gebühren zu zahlen. Diese betragen bei dem festgesetzten Streitwert (15.000 €) 1.957,55 €. Ggf. sind der Gegenseite Anwaltskosten in Höhe von 2.189,60 € für die erste Instanz zu erstatten. Für die zweite Instanz hat die Kammer mit der Hotstegs Rechtsanwalts-GmbH eine Gebührenvereinbarung getroffen, um den vermehrten Arbeitsaufwand abzudecken. Vereinbart wurde eine Abrechnung auf der Basis eines Streitwertes von 50.000 € nach den Gebühren

¹ Hinsichtlich des Rubrums des Beschlusses vom 7.2.2019 wurde ein weiterer Berichtigungsantrag gestellt.

eines beim BGH zugelassenen Rechtsanwalts (vgl. Ziff. 3208 VV RGV ff.). Außerdem wurde vereinbart, dass der Antrag auf Zulassung der Berufung und die ggf. sich anschließende Berufung entgegen § 16 Nr. 11 RVG getrennt abgerechnet werden. Für das Verfahren auf Zulassung der Berufung besteht gegenüber dem eigenen Anwalt für die Kammer somit ein Kostenrisiko von 3.254,53 €; eine sich ggf. anschließende Berufung würde nochmals mit 5.330,49 € abgerechnet werden. Soweit das Verfahren in der Berufung gewonnen wird, sind hiervon 2.421,65 € von den Klägern zu erstatten. Für die erste Instanz wären in diesem Fall die gesamten 1.957,55 € von den Klägern zu erstatten. Soweit das Verfahren verloren geht, sind auch die Kosten der Gegenseite zu tragen. Diese betragen in der zweiten Instanz bei einer Nichtzulassung der Berufung 1.473,45 €. Soweit die Berufung zwar zugelassen, aber ihr nicht stattgegeben wird, kommen nochmals 1.180,25 € hinzu.² Da die Beigeladenen selbst Anträge gestellt haben, tragen sie auch ihre Kosten selbst. Gerichtskosten fallen wie folgt an: Verfahren der 1. Instanz 1.172 €, Verfahren über die Zulassung der Berufung 293 € und Berufung 1.465 €.

Wie können sich Kammermitglieder über das Verfahren informieren?

Aufgrund der Wichtigkeit der Entscheidung ist das Präsidium der Kammer um eine größtmögliche Transparenz bemüht. Bereits am Tag der Urteilsverkündung wurde in einem Newsletter und auf der Internetseite über die Entscheidung unterrichtet. Auf der Internetseite kann das Urteil zudem im Wortlaut nachgelesen werden. Vorstehend wurden die häufigsten Fragen zum derzeitigen Stand des Verfahrens beantwortet. Für weitergehende oder vertiefende Fragen können sich Kammermitglieder jederzeit an die Präsidiumsmitglieder wenden.

² Die nicht vorhersehbaren Kosten für Dokumentenpauschalen, Abwesenheitsgelder und Reisekosten wurden bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Europa im Fokus



**Erweitert und
aktualisiert**

Preis/Sagan **Europäisches Arbeitsrecht** Grundlagen, Richtlinien, Folgen für das deutsche Recht. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis und Prof. Dr. Adam Sagan, MJur (Oxon). Bearbeitet von 22 hochkarätigen Autoren. 2. neu bearbeitete Auflage 2019, 968 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-42066-6

Fokussiert auf den unionsrechtlichen Hintergrund arbeitsrechtlicher Fragen besticht das Werk durch sein einzigartiges Konzept: Neben der Darstellung eines Regelungskomplexes im europäischen Arbeitsrecht gibt es jeweils **optisch hervorgehobene Erläuterungen** zu den Auswirkungen des Unionsrechts auf die deutsche Arbeitsrechtspraxis. Meinungsbildend, praxisnah und wissenschaftlich fundiert.

Etabliert und erweitert: Mit Grundlagen und **aktuellen Kapiteln** zu **Arbeitnehmerdatenschutz, Mutterschutz, Elternzeit und Europäischer Menschenrechtskonvention**. Auch die Entsende-Richtlinie 2018 – RL (EU) 2018/957 ist eingearbeitet.

Leseprobe und Informationen unter
www.otto-schmidt.de/pse2

otto schmidt

Berichte und Bekanntmachungen

Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Eines der wichtigsten Themen in der derzeitigen berufsrechtlichen Debatte ist die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts (vgl. KammerMitteilungen Heft 2/2018, S. 84 und Heft 4/2018, S. 160 f.). Anlass der Diskussionen waren nicht zuletzt Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Insbesondere ist hier die Entscheidung „Horn“ zur Zulässigkeit einer Partnerschaftsgesellschaft zwischen Rechtsanwälten sowie Ärzten und Apothekern zu nennen (vgl. KammerMitteilungen 1/2016, S. 51 f.). Nunmehr hat sich das Bundesverfassungsgericht in zwei weiteren Fällen mit dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht zu befassen.

In einem Verfahren (1 BvR 1072/17) geht es um die Frage, ob nach § 59e Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO auch eine Partnerschaftsgesellschaft mbB Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-GmbH sein kann. Letzter wurde von drei Rechtsanwälten als Gesellschafter und Geschäftsführer gegründet, die zugleich Partner der PartGmbH sind. Wenig später übertrugen diese sämtliche Geschäftsanteile an der Rechtsanwalts-GmbH an die PartGmbH. Die zuständige Rechtsanwaltskammer widerrief daraufhin nach § 59h Abs. 3 S. 1 BRAO die Zulassung der RA-GmbH, weil nur Rechtsanwälte als natürliche Personen Gesellschafter einer RA-GmbH sein können. Diese Entscheidung wurde vom AGH Baden-Württemberg und dem BGH (AnwZ (Brfg) 33/16) bestätigt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat sich in seiner Sitzung am 16.1.2019 mit dieser Verfassungsbeschwerde befasst. Der Vorstand ist der Ansicht, dass die Verfassungsbeschwerde begründet ist. Die angegriffene Vorschrift des § 59e Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO greife unzulässig in die Berufsausübungsfrei-

heit aus Art. 12 Abs. 1 GG ein, indem sie einer PartGmbH untersage, Gesellschafterin einer RA-GmbH zu sein. Verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigungsgründe für das Verbot sog. mehrstöckiger Rechtsanwaltsgesellschaften seien unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht ersichtlich. In der gegenwärtigen berufspolitischen Diskussion zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts werde deshalb sowohl von der BRAK als auch vom DAV angeregt, durch eine Änderung von § 59e Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO mehrstöckige Rechtsanwaltsgesellschaften zuzulassen.

Ein weiteres Verfahren wurde dem Bundesverfassungsgericht durch den AGH Baden-Württemberg (AGH 13/2018 II) vorgelegt. Gegenstand der Klage ist eine Belehrung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer. Diese hatte den Entzug der Zulassung einer RA-GmbH für den Fall in Aussicht gestellt, dass im Wege einer beabsichtigten Satzungsänderung ein Steuerberater paritätisch beteiligt und zugleich als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt werde. Das Bundesverfassungsgericht hat aufgrund der Vorlage nun zu entscheiden, ob § 59e Abs. 2 S. 1 und § 59f Abs. 1 BRAO mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft mit beschränkter Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind.

(tje)

AGH NRW bestätigt beA-Umlage der RAK Düsseldorf

Der AGH NRW hat in seiner Entscheidung vom 2.11.2018 eine Klage gegen die beA-Umlage für das Jahr 2018 der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zurückgewiesen (1 AGH 9/18).

Die Klage eines Kammermitglieds hatte sich gegen das Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 13.2.2018 gerichtet, mit dem über den fälligen Beitrag unterrichtet wurde. Der Beitrag setzt sich gem. der zugrunde liegenden Regelungen aus dem Jahreskammerbeitrag und der an die BRAK abzuführenden Sonderumlage zur Finanzierung des beA zusammen. Im Jahr 2018 betrug

die beA-Umlage 58 Euro. Der AGH vertrat die Ansicht, dass es sich bei dem Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 13.2.2018 nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Das Schreiben habe keinen Regelungscharakter. Die Höhe des Kammerbeitrags von 58 Euro je natürliche Person sei von der Kammerversammlung beschlossen worden. Die Verpflichtung des Klägers zur Entrichtung der beA-Umlage ergebe sich allein hieraus, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes der Rechtsanwaltskammer bedürft hätte. Das normative System sei so ausgerichtet, dass sich Zahlungspflicht und Fälligkeitstermin unmittelbar aus

der Beitragsordnung (bzw. dem Beschluss über die Sonderumlage) erbe. Erst, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet werde, sei dann in § 84 Abs. 1 BRAO der Erlass einer vollstreckbaren Zahlungsaufforderung vorgesehen, bei der es sich – da hiermit ein Vollstreckungstitel geschaffen werde – um einen Verwaltungsakt handele. Aufgrund der Ausführungen sah der AGH NRW die Klage bereits nicht als zulässig an. Gleichwohl führte er auch aus, dass sie auch unbegründet gewesen sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die beschlossene Sonderumlage für das beA

rechtswidrig wäre. Soweit der Kläger darauf abstelle, dass De-Mail eine gleich geeignete, günstigere Alternative sei, vermöge dies einen Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz nicht zu begründen. Der Gesetzgeber habe eben gerade die Schaffung und Verwendung des beA angeordnet (§ 31a BRAO). Um dieser gesetzlichen Pflicht zu genügen, bedürfe es der Schaffung und Einrichtung des beA.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger hat Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

(tje)

Mönchengladbach: Zentrale Anmeldung zur Berufsschule im Internet

Der Fachbereich Schule und Sport der Stadt Mönchengladbach hat für das Schuljahr 2019/2020 das onlinegestützte Anmeldeverfahren „Schüler online“ eingeführt. Darüber werden alle Schülerinnen und Schüler ihre Bewerbungen für die Bildungsgänge der Berufskollegs und auch für die Berufsschulen vornehmen. Damit die Jugendlichen bei ihrer Anmeldung über das System möglichst auch ihren Ausbildungsbetrieb auswählen können, bittet der Fachbereich Schule und Sport, dass sich ausbildende Mönchengladbacher Anwaltskanz-

leien ebenfalls registrieren. Die Ausbildungsbetriebe haben nach der Anmeldung die Möglichkeit, ihre Auszubildenden über „Schüler online“ an der entsprechenden Berufsschule anzumelden. Zudem erhalten Sie einen Überblick über das Berufsschulangebot. Einen Informationsflyer finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter www.rak-dus.de (Rubrik „Karriere/Ausbildungsverträge/Formulare“).

(tje)

Freiberufler schauen weiterhin positiv in die Zukunft

Die Wachstumsprognose für die deutsche Wirtschaft wurde in den vergangenen Wochen reduziert. Auswirkungen auf die Einschätzungen der aktuellen wirtschaftlichen Lage bei den freien Berufen hatte dies im vierten Quartal 2018 noch nicht. Dies hat eine repräsentative Umfrage des Instituts für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) unter rund 500 Freiberuflern ergeben. Die aktuelle Geschäftslage schätzen 47,7% der Befragten als gut und 39,4% als befriedigend ein. Schlecht schätzen die Lage lediglich 12,9% ein. Auf das erste Halbjahr 2019 schauen die Freiberufler positiv. 91,4% schätzen die Geschäftslage als günstiger oder gleichbleibend ein. Von einer ungünstigen Geschäftslage gehen lediglich 8,6% der Befragten aus. Die optimistischen Erwartungen spiegeln sich auch in der Personalplanung wieder. 16% der Befragten wollen in 2 Jahren mehr Mitarbeiter beschäftigen, 71,3% rechnen damit, gleich viele Mitarbeiter zu beschäftigen. Lediglich 12,7% rechnen damit, weniger Mitarbeiter zu haben als bisher. Selbstverständlich führen diese positiven Werte

auch zu einer großen Auslastung. 31,3% der Befragten gaben an, dass ihre Kapazitäten bereits überschritten seien. 43,8% der Befragten sind zu mehr als 75% bis 100% ausgelastet. Immerhin noch 11,9% der Befragten sind mit mehr als 50% bis zu 75% ausgelastet. Lediglich 8,5% sind nur zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte ausgelastet und 4,5% mit lediglich bis zu einem Viertel. Die Umfrage zeigt große Probleme bei der Personalgewinnung. Die Befragten gaben an, dass die Personalsuche binnen der kommenden 2 Jahre noch schwieriger werden wird. Außerdem gaben sie mehrheitlich an, dass es problematisch sei, Mitarbeiter- oder Ausbildungsstellen zu besetzen. Für 83,6% der Befragten resultiert hieraus ein erhöhtes Arbeitspensum für ihre Teams. Immerhin ein Drittel der Befragten gibt an, durch den Fachkräftemangel Kunden zu verlieren. Außerdem steigen bei der Hälfte der Befragten die Kosten, um ihre Mitarbeiter zu binden.

(tje)

AGH Nds.: Keine Doppelverwertung von Fachanwaltsfortbildung

Der Niedersächsische AGH hat in seinem Urteil vom 12.11.2018 (AGH 13/18) festgestellt, dass eine Fachanwaltsfortbildung, die grundsätzlich für zwei Fachgebiete geeignet wäre, nicht gleichzeitig auf die Fortbildungspflicht für zwei bestehende Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden kann. Nach § 15 Abs. 2 FAO dürfe die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Für den Niedersächsischen AGH bietet der Wortlaut keinen Anhaltspunkt für eine Regelungslücke. Die Regelung sei eindeutig, d.h. jeder Fachanwalt müsse pro Fachgebiet 15 Zeitstunden pro Jahr ableisten. Eine Regelung zu einer Doppelverwertung von Fortbildungsstunden enthalte § 15 Abs. 2 FAO nicht. Dies wäre jedoch erforderlich, wenn der Satzungsgeber derartiges vorgesehen hätte. Da es sich um einen formalisierten Nachweis handele, könne die Nachweispflicht nicht „aufgeweicht“ werden. Eine Einzelfallprüfung sei vom Sat-

zungsgeber gerade nicht gewollt und im Übrigen auch kaum praktikabel. Kombinationsveranstaltungen enthielten immer Elemente verschiedener Fachgebiete und böten in Bezug auf das eine oder andere Fachgebiet notwendigerweise „weniger“ Stoff als eine Fortbildung, die auf nur ein Fachgebiet abziele.

Im Rahmen der Entscheidung hat der Niedersächsische AGH auch klargestellt, dass eine Rechtsanwaltskammer nicht in Form eines Verwaltungsaktes feststellen könne, dass ein Pflichtversäumnis im Hinblick auf die Fachanwaltsfortbildung bestehe. Hierfür bestehe keine Rechtsgrundlage. Insbesondere bieten weder die BRAO noch die FAO und auch nicht das VwVfG eine Ermächtigung zu einer entsprechenden Feststellung. Soweit eine entsprechende Mitteilung erfolge, z.B. vor einer Entscheidung über den Widerruf der Fachanwaltszulassung, handele es sich um eine bloße Mitteilung ohne jegliche Rechtsfolgen.

(tje)

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Im Januar 2019 hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 vorgelegt. Im Jahr 2018 sind bei einem Bestand von 399 Verfahren zu Jahresanfang insgesamt 1.018 neue Anträge auf Schlichtung eingegangen (2017: 1.173). Aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kamen dabei 40 Anträge. Erledigen konnte die Schlichtungsstelle 1.052 Verfahren, wobei sie in 386 Fällen einen Schlichtungsvorschlag unterbreitete. Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge lag im Jahr 2018 bei ca. 59%. 498 der erledigten Fälle betrafen Gebührenstreitigkeiten, in 311 Fällen waren Schadensersatzforderungen Gegenstand des Verfahrens und in 243 Fällen ging es um Streitigkeiten über Gebühren und zugleich Schadensersatzforderungen. Die Schlichtungsstelle ermittelt auch

die Inhalte der Schlichtungsvorschläge. Dabei wurde festgestellt, dass 248 Schlichtungsvorschläge im Jahr 2018 ein gegenseitiges Nachgeben enthielten, 112 fielen zugunsten des Rechtsanwalts aus und nur 26 zugunsten des Mandanten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages betrug 68 Tage. Die durchschnittliche Gesamtdauer der Verfahren 114 Tage. Hervorzuheben ist die positive Teilnahmebereitschaft der Antragsgegner, welche in der Regel Rechtsanwälte sind. Diese lag im Jahr 2018 bei 89%. Dies bezeichnet die Schlichtungsstelle in ihrem Tätigkeitsbericht als besonders erfreulich, da das Schlichtungsverfahren ein rein freiwilliges Verfahren ist. Die hohe Teilnahmebereitschaft zeige die Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

(tje)

Lossprechungsfeier und Verleihung des Heinsberg-Preises 2018

Aus der Hand des Präsidiumsmitglieds und Schriftführers der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt Karl-Heinz Silz, erhielten am 23.1.2019 im Rahmen der Winterlossprechungsfeier im Industrie-Club zu Düsseldorf 32 Rechtsanwaltsfachangestellte ihre Urkunden über die erfolgreich abgeschlossene Fachangestelltenprüfung. Dabei wurde 12 mal die Note „gut“, 12 mal die Note „befriedigend“ und 8 mal die Note „ausreichend“ erreicht. Durchgefallen waren – leider – 4 Prüflinge.

Silz wies in seiner Rede darauf hin, dass die Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege auf die Mithilfe ih-

rer Rechtsanwaltsfachangestellten angewiesen und letztere für eine erfolgreiche Arbeit unverzichtbar seien. Nicht zuletzt deswegen würde der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sehr ernst nehmen. Das gelte umso mehr, da in den vergangenen Jahren die Zuwachsrate der Rechtsanwaltsfachangestellten keineswegs der Zuwachsrate der Rechtsanwälte folge.

Silz machte ferner darauf aufmerksam, dass die Rechtsanwaltskammer Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Kursen zum Geprüften Rechtsfachwirt anbiete.

Im Anschluss an die Lossprechungsfeier verlieh Silz den sog. „Heinsberg-Preis“ der Rechtsanwaltskammer. Die beste Absolventin im Jahr 2018 und damit Preisträgerin war Frau Elisabeth Lippert. Sie hatte im Juni 2018 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und die Note „sehr gut“ mit der höchsten Punktzahl erreicht.

Der Preis, der ihr jetzt in Anerkennung dieser herausragenden Leistung verliehen wurde, geht zurück auf den Düsseldorfer Rechtsanwalt Rudolf Heins-



Heinsberg-Preisträgerin Elisabeth Lippert und Präsidiumsmitglied Karl-Heinz Silz

berg (1907 – 1992). Heinsberg hatte der Rechtsanwaltskammer einen höheren Geldbetrag vermacht mit der Auflage, diesen zum Zwecke der Ausbildung von Kanzleimitarbeitern zu verwenden.

Elisabeth Lippert ist 26 Jahre alt. Sie hat ihre Ausbildung in der Düsseldorfer Kanzlei Busekist Winter & Partner absolviert. Mit ihr freuten sich ihre Chefs, ehemalige Lehrer und viele Kolleginnen und Kollegen über die verdiente Auszeichnung.

(js)

Änderung von Entschädigungsordnungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Änderungen der nachfolgend aufgeführten Entschädigungsordnungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf beschlossen:

I. Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die anwaltlichen Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften sowie anwaltlichen Prüferinnen und Prüfer im Ersten und/oder Zweiten juristischen Staatsexamen

1. Ziff. 6 wird wie folgt geändert:
„Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.“
2. Die bisherige Ziff. 6 wird Ziff. 7.
3. Die bisherige Ziff. 7 wird Ziff. 8.

4. Die bisherige Ziff. 8 wird Ziff. 9.
5. Die bisherige Ziff. 9 wird Ziff. 10.

II. Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse

1. § 4 wird wie folgt geändert:
„Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.“
2. Der bisherige § 4 wird § 5.
3. Der bisherige § 5 wird § 6.

DAI und RAK Fortbildung auf hohem Niveau

Seit dem Jahr 2005 arbeiten die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) zusammen und bieten auf der Basis eines über die Jahre fortentwickelten Konzepts hochwertige und abwechslungsreiche Fortbildung für Fachanwälte und Nicht-Fachanwälte an. Die nachfolgend präsentierten Zahlen und Fakten für das Jahr 2018 belegen ein weiteres Mal den Erfolg des Modells.

Zur Statistik

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der durchgeführten Präsenzveranstaltungen	87	81	99	99
davon beA-Schulungen	0	0	9	6
Beteiligte Fachinstitute	21	19	23	24
Teilnehmerzahl gesamt	4.304	3.895	5.035	4.705
davon Teilnehmer an beA-Schulungen	0	0	775	414
Durchschnittliche Teilnehmerzahl	49	48	51	48
Teilnehmer RAK Düsseldorf	4.299	3.654	4.687	4.218
davon Teilnehmer an beA-Schulungen	0	0	751	263

Absolut betrachtet, war die Teilnehmer-Zahl im vergangenen Jahr leicht rückläufig. Rechnet man allerdings die beA-Seminare mit dem naturgemäß gesunkenen Angebot und Interesse aus dem Gesamtergebnis heraus, ergibt sich sogar ein geringer Anstieg der aus dem Einzugsgebiet der Kammer stammenden Teilnehmer um 19 (= + 0,1%).

Zufriedenheit der Teilnehmer

Wer schon einmal an einer DAI-Veranstaltung teilgenommen hat, weiß, dass die Zufriedenheit der Teilnehmer in akribisch gestalteten und ausgewerteten Fragebögen erfasst wird.

Für die Präsenzveranstaltungen des Jahres 2018 ergibt sich dabei das folgende – erneut sehr positive – Bild:

- Die Gesamtzufriedenheit der Teilnehmer an den besuchten Präsenzveranstaltungen liegt mit 95,1% auf einem exzellenten Niveau.
- Eine zukünftige DAI Veranstaltung wollen 98,5% Teilnehmer besuchen, ein nach DAI-Maßstäben hervorragender Wert.
- Die Leistungen der Referenten werden von 95,5% der Teilnehmer hinsichtlich des Praxisbezugs und des Vortragsstils positiv bewertet und liegen leicht über dem Niveau des DAI-Gesamtdurchschnitts.
- Mit den Inhalten der Veranstaltungen sind 95,9% der Teilnehmer zufrieden.

- Die Zufriedenheit der Tagungsräumlichkeiten liegt insgesamt bei sehr guten 92,1% und fällt nur unwesentlich niedriger aus als im DAI-Gesamtdurchschnitt.

eLearning Angebote

Das Angebot im eLearning in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist weiter ausgebaut worden. Neben den Online-Kursen für das Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO wurden die live Online-Vorträge, sowie die anschließend auch als Video zum Selbststudium zur Verfügung stehenden Angebote ausgeweitet.

Neben den Angeboten zur Pflichtfortbildung wurden seit Ende 2017 auch 3 interaktive eLearning-Module zum anwaltlichen Berufsrecht für Referendare und Rechtsanwälte (Anwaltsmodul Berufsrecht) angeboten.

Alle eLearning Angebote können von Anwältinnen und Anwälten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit einem ermäßigten Kostenbeitrag genutzt werden. Im Jahr 2018 nahmen 440 Teilnehmer aus der Kooperation mit der Kammer Düsseldorf an den 120 Angeboten der Pflichtfortbildungen im eLearning teil (Selbststudium und Vorträge live), was einer Steigerung von 90,5% (!) entspricht. 55 Teilnehmer (44,7% mehr als im Vorjahr) nahmen an den 3 kostenlosen Anwaltsmodulen teil.

(sob)

Bericht über die 7. Sitzung der Sechsten Satzungsversammlung

Am 26.11.2018 fand in Berlin die siebte und damit wohl vorletzte Sitzung der Sechsten Satzungsversammlung statt.

Neuer Fachanwalt für Sportrecht

Wichtigstes Ergebnis war zweifellos die Einführung einer neuen „Fachanwaltschaft für Sportrecht“ durch Einfügung des Buchstabens x in § 5 Abs. 1 S. 1 FAO und Schaffung eines neuen § 14q FAO.

Die Vorschriften lauten:

§ 5 Abs. 1 lit. x FAO (Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen)

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außegerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

§ 14q FAO (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht)

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,

6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

Nachdem der „Fachanwalt für Opferrecht“ in der April-Sitzung der Satzungsversammlung durchgefallen war, sorgte der neuerliche Vorstoß des **Ausschusses 1** nur insofern für eine Überraschung, als diesmal nahezu jede Diskussion ausblieb. Obwohl auch die Fachanwaltschaft für Sportrecht extrem breit angelegt ist und Kenntnisse in einer Vielzahl von Rechtsgebieten (vom Strafrecht über das Arzneimittel- und Gesellschaftsrecht bis hin zum Arbeitsrecht) voraussetzt, war die dem Opferrechts-Anwalt entgegengehaltene Kritik der fehlenden Abgrenzbarkeit und der beinahe unerfüllbar hohen Erwartungen diesmal nicht zu vernehmen. Stattdessen sprach sich mit 57 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen die große Mehrheit der Delegierten für die neue (insgesamt 24.) Fachanwaltschaft aus.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung keine Bedenken bestehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird die Beschlüsse in Heft 2/2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlichten, sodass sie am 01.07.2019 in Kraft treten.

In Zusammenhang mit dem Thema „Fachanwaltschaften“ wurde außerdem die Frage einer englischen Übersetzung der „Fachanwaltschaft für Internationales Wirtschaftsrecht“ und auch der Fachanwaltschaften insgesamt angesprochen. Der zuständige Ausschuss wird sich mit dem Thema beschäftigen.

Berichte aus den Ausschüssen

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Allerdings berichteten die Ausschüsse – z.T. umfangreich – über ihre aktuellen Diskussionen.

Ausschuss 6

Der Vorsitzende des für „Verschwiegenheit und Datenschutz“ zuständigen Ausschusses 6, *Prof. Gasteyer*, trug insbesondere zu dem schwierigen Spannungsfeld von Berufsrecht und Datenschutzrecht vor. Der Ausschuss sei im Ergebnis zu folgender Auffassung gekommen:

1. Im Grundsatz stünden das Datenschutz- und das Berufsrecht nebeneinander.
2. Das allgemeine Datenschutzrecht gelte auch für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
3. Nicht jeder datenschutzrechtliche Verstoß stelle automatisch einen berufsrechtlichen Verstoß dar; eine Ahndungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer setze vielmehr einen berufsrechtlichen Überhang voraus.

Daneben sieht der Ausschuss 6 Handlungsbedarf beim Thema „Pflichten der Vertraulichkeit im Vorfeld der Mandatsannahme“. Dieses Thema habe sich als „ganz dickes Brett“ entpuppt. Probleme träten im Wesentlichen bei Bürogemeinschaften im Hinblick auf § 3 BORA auf, weil der in einer Bürogemeinschaft tätige Rechtsanwalt zur Vermeidung von Interessenkollisionen die anderen Kollegen befragen, dabei aber naturgemäß die (potenzielle) neue Mandatierung offenbaren müsse, was zu Konflikten u.a. mit der Schweigepflicht führe. Der Mandant in spe, der u.U. von der Bürogemeinschaft gar nichts wisse, sehe sich unerwartet einer Offenlegung geschützter Informationen ausgesetzt.

Insgesamt gebe es – wie auch eine Abstimmung mit dem hier in erster Linie zuständigen Ausschuss 2 gezeigt habe – in Zusammenhang mit der Bürogemeinschaft noch viel Diskussionsstoff, der allerdings der nächsten Satzungsversammlung vorbehalten bleiben solle.

Schließlich sprach *Prof. Gasteyer* die Warnpflichten des Rechtsanwalts bei elektronischer Kommunikation (§ 2 Abs. 4 BORA) und die Problematik der Verschlüsselung von Nachrichten an. Zu unterscheiden sei grundsätzlich zwischen der Inhalts- und der Transportverschlüsselung, wobei Letztere vom Rechtsanwalt relativ leicht vorgenommen werden könne. Allerdings funktioniere die Transportverschlüsselung nur, wenn der Empfänger technisch darauf eingerichtet sei. Sei er das nicht, werde unverschlüsselt gesendet. Der Ausschuss sehe es als wichtiges Ziel an, hier Rechtssicherheit zu schaffen. Eine denkbare Lösung bestünde darin, den Anwalt zu einem Hinweis auf die Risiken unverschlüsselter elektronischer Kommunikation zu verpflichten, verbunden mit dem Angebot der Transportverschlüsselung. Wenn der Mandant darauf nicht reagiere und einfach weiter per E-Mail mit seinem Anwalt kommuniziere, stelle das für den Anwalt eine konkludente Einwilligung zur unverschlüsselten Kommunikation dar. Der Mandant sei „Herr des Geheimnisses“ und könne den Verzicht auch stillschweigend wirksam erklären.

Ob man eine Pflicht des Rechtsanwalts zum Anbieten einer Verschlüsselung auch für den Fall vorsehen sollte, dass der Mandant dies nicht einfordere, oder ob man nach entsprechendem Hinweis von einer Verpflichtung zur Verschlüsselung nur dann ausgehen sollte, wenn

der Mandant diese einfordere, habe der Ausschuss noch nicht abschließend geklärt.

Ein Formulierungsvorschlag des Ausschusses für einen in § 2 BORA neu einzufügenden Absatz 5 mit recht weitgehenden Verpflichtungen für den Rechtsanwalt stieß zwar auf großes Interesse, aber nicht auf Zustimmung der Sitzungsteilnehmer. Eine wörtliche Wiedergabe des Vorschlags erübrigt sich deshalb.

Ausschuss 2

Dr. Giesen, der Vorsitzende des für „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung“ zuständigen Ausschusses 2 berichtete über die aktuelle Diskussion zu der Frage, ob in der BORA Anpassungsbedarf für die Situationen bestehe, dass ein Rechtsanwalt als Ombudsperson für Hinweisgeber insbesondere auf strafbares Verhalten in Unternehmen oder Organisationen oder bei unternehmensinternen Ermittlungen (internal investigations) tätig werde.

In der anschließenden Plenumsdiskussion ging es im Wesentlichen darum, ob die Tätigkeit als Ombudsperson überhaupt originäre Anwaltstätigkeit sei, und dass wohl der Gesetzgeber aufgefordert werden müsse, klarzustellen, ob sich der Schutz der §§ 53, 97 StPO auch auf den Hinweisgeber erstrecke, der ja gerade in keinem Mandatsverhältnis zu dem als Ombudsperson tätig werdenden Anwalt stehe.

Der Ausschuss wird die Diskussion noch in der laufenden Legislaturperiode fortsetzen.

Ausschuss 4

Der Vorsitzende des Ausschusses 4 („Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“), *Dr. von Wedel*, berichtete über die am 5.6.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlichte und am 25.6.2018 in Kraft getretene „*Richtlinie 2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen*“, die bis Ende 2019 in nationales Recht umgesetzt werden müsse.

Das berufsrechtliche Problem sei hierbei, dass die sog. Intermediäre, d.h. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, primär verpflichtet würden, die ihren Mandanten angeratenen und von diesen umgesetzten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen unter Angabe von Namen und Steuernummer des Mandanten sowie der empfohlenen grenzüberschreitenden Steuergestaltung zu melden. Dies stehe in diametralem Widerspruch zum Anwaltsgeheimnis. Der Anwalt dürfe keinesfalls zum „Hilfsbeamten des Finanzamtes“ gemacht werden.

Ausschuss 5

Abschließend berichtete der Vorsitzende des für „Aus- und Fortbildung“ zuständigen Ausschusses 5, *Dr. Wagner*, dass es zum Thema der Einführung einer konkreten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte nichts Neues, insbesondere keine aktuellen Bestrebungen des Gesetzgebers gebe.

(sob)

AG Köln: Gebühren für die beA-Karte entfallen bei beA-Pause nicht

Für den Zugang zum beA, welches von der BRAK betrieben wird, ist eine beA-Karte notwendig. Diese wird von der Bundesnotarkammer ausgegeben. Der Nutzer schließt hierfür mit der Bundesnotarkammer einen Kartenvertrag ab, der eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten hat. Eine Anwältin verklagte vor dem AG Köln die Bundesnotarkammer auf Rückerstattung der eingezogenen Jahresgebühr für die beA-Karte. Hintergrund der Forderung war, dass im Jahr 2018 das beA wegen einer sicherheitstechnischen Bearbeitung zeitweise nicht genutzt werden konnte. In seinem Urteil vom 11.12.2018 (116 C 203/18) hat das AG Köln die Klage der Anwältin abgewiesen. Es bestehe kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht. Auch eine Störung der Geschäftsgrundlage sei nicht gegeben. Das AG Köln stützte seine Ansicht auf die Annahme, dass auch ohne die aktuelle Verfügbarkeit des beA die Pflicht bestanden habe, die beA-Karte vor-

zuhalten. Zudem trage immer der Gläubiger einer Sachleistung das Risiko ihrer Verwertbarkeit. Selbst wenn man annehme, die Verwertbarkeit der Karte sei zur Geschäftsgrundlage zwischen den Parteien erhoben worden, könne nur dann eine Störung der Geschäftsgrundlage angenommen werden, wenn die Verwertbarkeit dauerhaft und endgültig nicht mehr gegeben sei. Selbst in diesem Fall fordere der BGH, dass die Auflösung (oder Anpassung) des Vertrages wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Folgen unabweislich erscheinen müsse. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass nach Ansicht des AG Köln das für die Nutzung der beA-Karten anfallende Entgelt auch dann zu zahlen ist, wenn das beA selbst nicht nutzbar ist.

(tje)

Die Kammer rät

Vorstandswahl 2019: So wählen Sie elektronisch!

Zum ersten Mal werden in diesem Jahr die Vorstandswahlen auf elektronischem Wege durchgeführt. Noch bis zum 5.4.2019 (16.00 Uhr) haben Sie die Möglichkeit, die Hälfte des Vorstandes nicht wie bisher in der Kammerversammlung, sondern online zu wählen. Die

Kandidaten zur Vorstandswahl werden auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter www.rak-dus.de vorgestellt. In der Kammerversammlung am 11.3.2019 standen sie zudem den anwesenden Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Rede und Antwort. Mit der technischen Umsetzung der Wahl hat die Rechtsanwaltskammer die Firma POLYAS GmbH beauftragt. In dem folgenden Beitrag erläutern wir Ihnen, wie Sie Ihre Stimme elektronisch abgeben können.

I. So funktioniert's: Stimmabgabe

Schritt 1

Geben Sie Ihre Wähler-ID und Ihr Passwort ein. Beides wurde Anfang März postalisch an Sie versandt.

The screenshot shows the login interface for the POLYAS voting system. At the top right, the logo 'POLYAS' and the version information '2.2.3-(master)-r@403d8868360f6b31' are visible. On the left, there is a dashed box labeled 'Ihr Logo'. The main heading is 'Personenwahl'. Below it, the text reads 'Schritt 1 von 5: Anmelden am Wahlsystem' and 'Bitte geben Sie Ihre ID und das Passwort ein.' The 'Anmeldung:' section contains two input fields: 'ID:' and 'Passwort:'. An orange button at the bottom right says 'Am Wahlsystem anmelden >'.

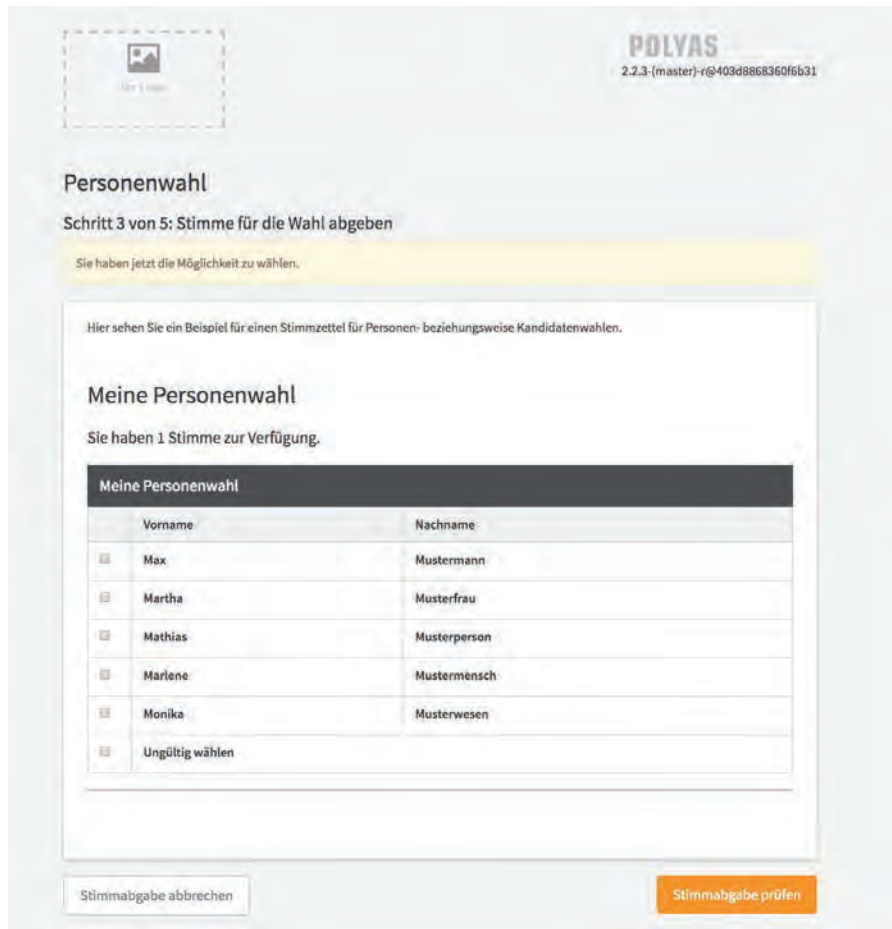
Schritt 2

Bei erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung vom System, dass sie wahlberechtigt sind. Klicken Sie bitte auf „Weiter zur Wahl“.

The screenshot shows the confirmation page of the POLYAS voting system. At the top right, the logo 'POLYAS' and the version information '2.2.3-(master)-r@403d8868360f6b31' are visible. On the left, there is a dashed box labeled 'Ihr Logo'. The main heading is 'Personenwahl'. Below it, the text reads 'Schritt 2 von 5: Vorbereitung der Stimmabgabe' and 'Willkommen zur Stimmabgabe!'. The status 'Ihre Anmeldung war erfolgreich' is displayed. A message states: 'Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und haben jetzt die Möglichkeit zu wählen. Solange Sie noch nicht verbindlich abgestimmt haben, können Sie sich jederzeit erneut am Wahlsystem anmelden und wählen.' Another message says: 'Sie werden jetzt zur virtuellen Urne weitergeleitet.' An orange button at the bottom right says 'Weiter zur Wahl >'.

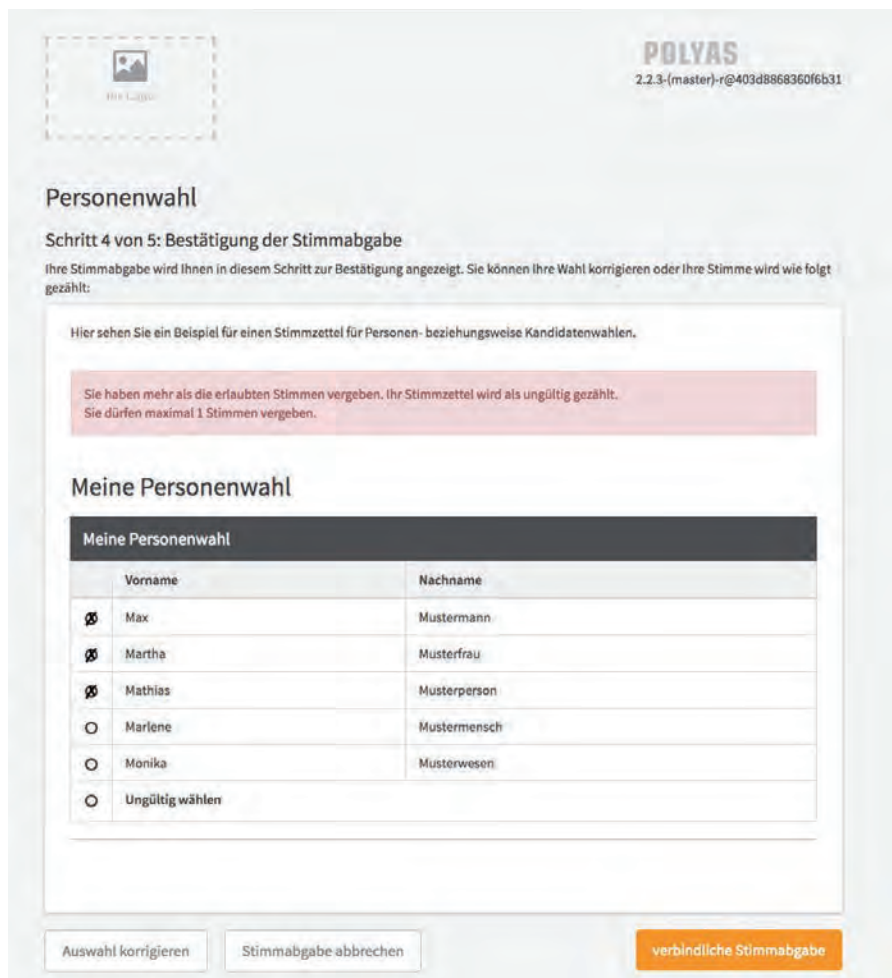
Schritt 3

Nun können Sie Ihre Stimme abgeben. Klicken Sie hierzu einfach auf die Kandidaten, für die Sie sich entschieden haben. Es gibt insgesamt 4 Stimmzettel: 1 für den LG-Bezirk Düsseldorf, 1 für den LG-Bezirk Duisburg, 1 für den LG-Bezirk Wuppertal und 1 für den Kreis der Syndikusrechtsanwälte. Alle Mitglieder können auf allen Stimmzetteln wählen. Die maximale Stimmzahl pro Wahlzettel wird jeweils angegeben. Wenn Sie gewählt haben, drücken Sie auf „Stimmabgabe prüfen“.



Schritt 4

Nun haben Sie Gelegenheit, Ihre Stimme noch einmal zu überprüfen und diese ggf. zu korrigieren. Sind Sie mit Ihrer Wahl zufrieden, klicken Sie auf „Verbindliche Stimmabgabe“.



Schritt 5

Ihre Stimme wurde erfolgreich gezählt. Sie können das Browserfenster jetzt schließen.



II. FAQ für die elektronische Wahl

Benötige ich besondere Internetkenntnisse, um meine Stimme mit POLYAS abzugeben?

Sie benötigen keine besonderen Internetkenntnisse, denn die Stimmabgabe mit POLYAS ist intuitiv gestaltet und Sie werden Schritt für Schritt durch die Online-Stimmabgabe geleitet. Das Online-Wahlssystem funktioniert als reine Internetanwendung in Ihrem Browser, wie eine Website.

Ist eine besondere Software notwendig, um das Online-Wahlssystem von POLYAS zu nutzen?

Sie benötigen keine besondere Software für die Online-Stimmabgabe. Ein Internetzugang und ein E-Mail-Account sind ausreichend, um Ihre Stimme online mit POLYAS abzugeben.

Benötige ich einen bestimmten Browser, um meine Stimme online abzugeben?

Generell gilt, dass das POLYAS-Wahlssystem kompatibel mit allen gängigen Internetbrowsern ist. Die reibungslose Nutzung des POLYAS-Online-Wahlsystems ist mit folgenden Browsern gewährleistet: Chrome, Firefox, Internet Explorer, Opera und Safari.

Wichtig ist jedoch, dass Sie Ihren Browser regelmäßig updaten, um die Sicherheit Ihrer Internetverbindung zu wahren und die vollständige Funktionalität der Online-Wahl zu gewährleisten. Daher sollten Sie stets die aktuellste Version Ihres Browsers installiert haben.

Weshalb muss ich Cookies erlauben, um das POLYAS-Wahlssystem zu nutzen?

Nach der Anmeldung am Wahlsystem möchte der POLYAS-Server ein Cookie auf Ihrem Rechner anlegen. Dieser „Session Cookie“ enthält keine personenbezogenen Daten und wird auch nicht ausgewertet, sondern dient allein zur Stimmabgabe. So kann POLYAS sicherstellen, dass Sie mit jedem Betriebssystem und jedem Browser online wählen können. Sobald Sie Ihren Browser nach der Stimmabgabe schließen, wird der Cookie automatisch gelöscht.

Daher sollten Sie Cookies erlauben, um von einer höheren Sicherheit während der Stimmabgabe zu profitieren. Die Alternative wäre eine Session-ID, die jedoch von Dritten ausgelesen werden könnte. Das ist bislang bei keiner Online-Wahl von POLYAS aufgetreten.

Kann ich meine Stimme auch über das Smartphone online abgeben?

Ja, ebenso einfach, wie über den Laptop funktioniert die Stimmabgabe auch über das Smartphone. Folgende Browser werden unterstützt: Chrome, Firefox, Internet Explorer, Opera und Safari.

Auch hier sollten Sie darauf achten, dass Ihr Smartphone mit der neuesten Version des von Ihnen genutzten Browsers ausgestattet ist, um eine sichere Verbindung zum POLYAS-Wahlssystem zu gewährleisten.

Welche Betriebssysteme werden von POLYAS unterstützt?

Da Sie für die Online-Stimmabgabe mit POLYAS keine Software herunterladen müssen, sollte es nicht auf das Betriebssystem Ihres Computers oder Smartphones ankommen. Wichtiger sind hierbei die Browser, die unterstützt werden (siehe hierzu oben). Unterstützt werden alle gängigen Betriebssysteme für PC, Laptop, Smartphone und Tablet.

Ist die Stimmabgabe mit POLYAS sicher?

Die Wahlsoftware POLYAS CORE 2.2.3. erfüllt die Anforderungen des internationalen Schutzprofils nach Common Criteria. Das Schutzprofil für sichere Online-Wahlprodukte ist an die im Grundgesetz verankerten Wahlgrundsätze (allgemein, geheim, frei, gleich, unmittelbar) angelehnt.

Wie wird das Wahlgeheimnis der Wähler bei einer Online-Wahl mit POLYAS geschützt?

Nach der Anmeldung des Wählers am Online-Wahlssystem wird zufällig ein anonymes Token generiert, das keinerlei Rückschluss auf Ihre Identität zulässt. Die Stimmabgabe erfolgt dann anhand dieses Tokens, die Zugangsdaten werden nicht weiter übertragen. Nach

der Stimmabgabe wird das Token wieder gelöscht und das Wählerverzeichnis wird informiert, dass für Ihre Daten kein neues Token generiert werden darf.

Außerdem befinden sich das Wählerverzeichnis und die in der Wahlurne abgelegte Stimme auf unterschiedlichen Servern. So stellt POLYAS sicher, dass die Wahlgrundsätze gewahrt bleiben und das Wahlgeheimnis des Wählers geschützt ist.

Wie stellt POLYAS sicher, dass jeder Wähler seine Stimme nur einmal abgeben kann?

Der Wähler meldet sich mit der Kombination aus seiner ID und seinem Kennwort im POLYAS Online Wahlsystem an. Man kann sich beliebig oft mit dem Kennwort am Online-Wahlsystem anmelden, aber nur einmal seine Stimme verbindlich abgeben. Denn die Stimmabgabe setzt voraus, dass der Wähler über ein Token verfügt. Wird die Stimme abgegeben, wird das Token gelöscht. So wird die doppelte Stimmabgabe verhindert.

Ich habe meine Zugangsdaten nicht erhalten, was kann ich tun?

Die Zugangsdaten haben Sie Anfang März postalisch erhalten. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht erhalten oder verloren haben, können Sie sich an die Rechtsanwaltskammer wenden, die eine erneute Zusendung der Zugangsdaten veranlassen wird.

Was kann ich tun, wenn im Browser die Fehlermeldung „Dieser Verbindung wird nicht vertraut“ angezeigt wird?

In diesem Fall verwenden Sie wahrscheinlich eine zu alte Version Ihres Internetbrowsers. Sie sollten zunächst überprüfen, ob Updates für diesen verfügbar sind und sich die aktuelle Version herunterladen.

Sollten Sie weiterhin Probleme bei der Verbindung zum Wahlsystem haben, kontaktieren Sie bitte die Rechtsanwaltskammer.

Was ist zu tun, wenn im Browser die Fehlermeldung „Erneute Formular Übermittlung bestätigen“ angezeigt wird?

Wahrscheinlich haben Sie während der Stimmabgabe auf den Zurück-Button des Browsers geklickt. In diesem Fall können Sie sich einfach neu im Wahlsystem anmelden und die Stimmabgabe von Neuem beginnen. Sollten weiterhin Probleme bei der Stimmabgabe auftreten, kontaktieren Sie bitte die Rechtsanwaltskammer.

Was geschieht, wenn ich mehr oder weniger Stimmen vergeben habe, als mir maximal zur Verfügung stehen?

Wenn mehr oder weniger Stimmen vergeben wurden, als Ihnen zur Verfügung stehen, werden Sie vom System darauf hingewiesen. Sie haben dann die Möglichkeit, Ihre Stimmabgabe noch einmal zu ändern oder die Stimmabgabe zu bestätigen. Bei einer Bestätigung der

Stimmabgabe wird Ihre Stimme als ungültig gezählt, wenn Sie mehr Stimmen vergeben haben, als Ihnen zur Verfügung stehen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist dagegen möglich.

Wann werden Sie automatisch aus dem Wahlsystem ausgeloggt?

Wenn Sie sich im Wahlsystem eingeloggt haben und für 15 Minuten inaktiv sind, werden Sie vom Wahlsystem automatisch ausgeloggt, um Ihre Sicherheit und die Sicherheit der Stimmabgabe zu gewährleisten. Die Stimmauswahl wird nicht zwischengespeichert, wenn das Zeitlimit überschritten wird. Sie können sich in diesem Fall innerhalb des Wahlzeitraums wieder im Wahlsystem anmelden und Ihre Auswahl erneut treffen.

Was geschieht, wenn ich auf den Button „Stimmabgabe abbrechen“ klicke?

Ihre Stimmauswahl wird nicht zwischengespeichert, wenn Sie Ihre Stimmabgabe abbrechen. Sie können sich in diesem Fall innerhalb des Wahlzeitraums wieder im Wahlsystem anmelden und erneut Ihre Auswahl treffen.

III. FAQ zur IT-Sicherheit

Wo stehen die POLYAS Server?

Die Server stehen ausschließlich in Deutschland. Der Web-Server, der die Anwendung zur Verfügung stellt, ist über das Internet erreichbar und steht hinter einer Firewall in einer DMZ (Demilitarisierte Zone = Netzwerk mit sicherheitstechnisch kontrollierten Zugriffsmöglichkeiten auf die angeschlossenen Rechner) und wird so gegen Angriffe aus dem Internet geschützt.

Inwieweit wird das Wählerverhalten im Browser getrackt?

Aufgrund der Datenschutzbestimmungen und des Wahlgeheimnisses ist es nicht möglich, das Wählerverhalten im Browser zu tracken.

Werden Cookies genutzt?

Ja, allerdings nur von der Anwendung selbst und nicht von anderen Webseiten oder Diensten.

Wie sieht die Sicherheit der Systeme bezüglich der Wählerdaten aus?

POLYAS setzt auf den hohen Schutz von personenbezogenen Daten. Die Wählerdaten befinden sich auf den Servern von ISO 27001-zertifizierten Rechenzentren bzw. in einer nach TCDP 1.0 (Trusted Cloud Data Protection) zertifizierten Cloud in Deutschland. Generell werden Zugriffsberechtigungen auf Daten durch ein Rollenkonzept eingeschränkt. Es existieren auch entsprechende Archivierungs- und Löschkonzepte.

Wird Cipher BI TR-02102-21 (Datenverschlüsselungsstandard BSI) eingehalten?

Ja. POLYAS wendet folgenden Standard in der Verschlüsselung an: Cipher Suite „TLS_ECDHE_RSA_WITH_AES_128_GCM_SHA256“.

Unterstützt POLYAS StartTLS, sodass die Kommunikation der Mailserver verschlüsselt erfolgt?

Start-TLS wird von dem ausliefernden Mailserver bevorzugt verwendet, sodass bei Verfügbarkeit von STARTTLS in SMTP Verbindungsaufbau eine verschlüsselte Übertragung auf dem Transportweg stattfindet.

Nach welchen Standards und Verfahren werden die Zufallsdaten der Anwendung generiert?

POLYAS nutzt den Zufallszahlengenerator SecureRandom von Java. Dieser erfüllt die „FIPS 140-2, Security Requirements for Cryptographic Modules, section 4.9.1.“-Spezifikationen. Das von POLYAS verwendete Token ist 128 Bit lang (dies entspricht 32 Hex-Zeichen) und ist somit in der gleichen Sicherheitsklasse wie die TLS Transportverschlüsselung (AES-128).

Rechtsanwalt

Thiemo Jeck

Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf



Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert **Wertpapierhandelsrecht** Kommentar WpHG MAR PRIIP MiFIR Leerverkaufs-VO EMIR. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider und Prof. Dr. Peter O. Mülbert. Bearbeitet von 14 hochspezialisierten Autoren. 7. grundlegend neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2019, 3.460 Seiten Lexikonformat, gbd. 299,- €. Jetzt lieferbar. ISBN 978-3-504-40089-7

Der Assmann/Uwe H. Schneider gilt als eines der ganz großen Standardwerke im Kapitalmarktrecht. Die Neuauflage liegt nun – den weitreichenden Änderungen geschuldet – als Kommentar zum Wertpapierhandelsrecht vor.

Unter der Mitherausgeberschaft von Mülbert werden darin neben dem WpHG alle einschlägigen Europäischen Verordnungen erläutert: MAR, PRIIP, MiFIR, Leerverkaufs-VO, EMIR. Mit dieser Zusammenstellung des deutsch-europäischen Kapitalmarktrechts in seiner neuen komplexen Gestalt leistet der Kommentar und sein fachlich herausragendes Autorenteam wieder Pionierarbeit der Extraklasse – und das in einem Band!

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/asw7

ottoschmidt

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Bekanntmachung zu § 115 ZPO

Durch Bekanntmachung vom 19.12.2018 wurden die Beträge angepasst, die im Rahmen der Prozesskostenhilfe nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind. Sie betragen für Parteien, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 223 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 491 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht

Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 392 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 372 Euro, für Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 345 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 282 Euro.

Die neuen Beträge gelten seit dem 1.1.2019.

(tje)

Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen

Die Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen ist am 1.11.2018 in Kraft getreten. Sie wurde aufgrund des § 609 Abs. 7 ZPO durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen. Nach § 1 Abs. 1 MFKRegV wird beim Bundesamt für Justiz ein Klageregister eingerichtet, in dem Musterfeststellungsklagen öffentlich bekannt gemacht und anschließend hierzu Anmeldungen zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Verbrauchern erfasst werden. Die öffentlichen Bekanntma-

chungen erfolgen gem. § 1 Abs. 2 MFKRegV auf einer Internetseite, die für jedermann unentgeltlich eingesehen werden kann. Weiter regelt die Verordnung die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Klageregister erfassten Angaben (§§ 3 und 4 MFKRegV) und die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister (§ 5 MFKRegV). In § 6 MFKRegV ist schließlich das Vorgehen bei einer technischen Störung geregelt.

(tje)

Meldungen aus Brüssel

Elektronischer Austausch von Schriftstücken mit den europäischen Gerichten

Seit dem 1.12.2018 ist die Anwendung e-Curia die ausschließliche Art des (elektronischen) Austauschs von Schriftstücken zwischen den Parteien und den europäischen Gerichten. E-Curia ermöglicht es, Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Wege einzureichen und zuzustellen. Die Verpflichtung zur Anwendung von e-Curia betrifft alle Parteien (Kläger, Beklagte und Schreithelfer) und alle Arten von Verfahren. Lediglich im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf Zugang zu

den Gerichten sind Ausnahmen vorgesehen, wenn sich die Nutzung von e-Curia als technisch unmöglich erweist oder wenn Prozesskostenhilfe von einer nicht-anwaltlich vertretenen Person beantragt wird. Der Zugang zu e-Curia kann mittels eines Formulars beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957).

(tje)

Programm der Ratspräsidentschaft

Rumänien hat am 1.1.2019 erstmalig die Ratspräsidentschaft übernommen. Danach werden Finnland und dann Kroatien folgen. Diese drei Staaten haben ein 18-Monatsprogramm vorgelegt. Wesentlicher Punkt ist natürlich die Abwicklung des Brexits. Daneben nennen die drei Staaten die Stärkung des Binnenmarktes und die Vollendung des digitalen Binnenmarktes als Schwerpunkte ihrer Präsidentschaft. Außerdem werden sich die Staaten mit der Aufnahme der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft beschäftigen und deren Zusammenarbeit mit OLAF.

Neben dem 18-Monats-Programm hat Rumänien auch ein Programm für seine Präsidentschaft vorgelegt. In die Präsidentschaft fallen als wesentliche Ereignisse

der Brexit und die Wahl für das Europäische Parlament. Für seine Präsidentschaft hat Rumänien das Motto „Kohäsion, ein gemeinsamer europäischer Wert, verstanden als Einheit sowie Gleichbehandlung und Konvergenz“ benannt. Die vier Hauptprioritäten der Präsidentschaft sollen Wachstum und nachhaltige Entwicklung, ein sicheres Europa (Schutz der Außengrenzen und ein Funktionieren des Schengenraums), die Stärkung Europas als globalen Akteur (gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Effizienz des externen Handels) und die Stärkung gemeinsamer Werte (Solidarität, Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit) sein.

(tje)

Neue Leitlinien zur Verwendung der Verordnungsanhänge in Unterhaltssachen

Auf ihrem E-Justizportal (e-justice.europa.eu) hat die EU-Kommission neue Leitlinien zur Verwendung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen veröffentlicht. Die meisten Anhänge zu der genannten Verordnung sind von Gerichten oder Behörden auszufüllen. Für die Rechtsanwaltschaft können allenfalls die Anhänge von Be-

deutung sein, die der Antragsteller selbst auszufüllen hat. Dies ist der Anhang VI, Teil B zur Anerkennung und Vollstreckung einer bestehenden Unterhaltsentscheidung und Anhang VII, Teil B zur Erwirkung einer Unterhaltsentscheidung bzw. zur Änderung einer bestehenden Entscheidung. Die Leitlinien können über das E-Justizportal abgerufen werden.

(tje)

Stellungnahmen der Ausschüsse zum Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen

Nicht nur national, sondern auch auf EU-Ebene ist die Effektivität der Durchsetzung von Verbraucherrechten ein intensiv diskutiertes Thema. In Deutschland trat nach einem sehr schnellen Gesetzgebungsverfahren am 1.11.2018 das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in Kraft. Auf EU-Ebene wird über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher (COM 2018/184) noch diskutiert. Zu dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission haben mehrere Ausschüsse ihre Stellungnahmen abgegeben. Hierüber berichtet das Brüsseler Büro der BRAK wie folgt:

„Der für den Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher (COM(2018)184) federführende Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat am 6.12.2018 den Berichtsentwurf von Berichterstatter Geoffroy Didier (EVP, Frankreich) angenommen.

Anders als noch in einigen Änderungsanträgen zum Berichtsentwurf gefordert wurde, soll nur eine Mindestharmonisierung angestrebt werden, d.h. dass die einzelnen Mitgliedstaaten über die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen zugunsten der Verbraucher hinausgehen können.

Für die klagebefugten qualifizierten Einrichtungen werden strengere Kriterien vorgesehen. So sollen diese finanziell und personell unabhängig sein, über interne Verfahren zur Beilegung von Interessenkonflikten verfügen und ihre Organisations- und Managementstruktur, ihre Ziele, Arbeitsmethoden sowie ihre Finanzierungsquellen offenlegen. Explizit wird gefordert, dass keine finanziellen Vereinbarungen mit Rechtsanwaltskanzleien bestehen dürfen, soweit diese über einen ‚normalen Dienstleistungsvertrag‘ hinausgehen. Eine im Richtlinienvorschlag enthaltene ad hoc- Benennung von qualifizierten Einrichtungen soll gestrichen wer-

den. Rechtsanwälte sollen explizit keine qualifizierten Einrichtungen errichten können und selbst nicht klageberechtigt sein. Änderungsanträge, die Anforderungen entsprechend der deutschen Musterfeststellungsklage gemäß § 606 Abs. 1 ZPO gefordert hatten, konnten sich nicht durchsetzen (z.B. Mindestanforderungen für Mitglieder, mindestens vier Jahre im Verzeichnis). Erfolgshonorare sollten vermieden bzw. sichergestellt werden, dass die Anwaltsvergütung bzw. deren Berechnungsmethode keinen Anreiz für Rechtsstreitigkeiten schaffen.

Die qualifizierten Einrichtungen sollen auf Unterlassung sowie auf konkrete Abhilfemaßnahmen wie z.B. Schadensersatz klagen können. Der bisher im Richtlinienvorschlag für bestimmte Fallkonstellationen eingeräumte mögliche Vorrang einer Feststellungsklage vor einer Leistungsklage soll gestrichen werden. Es soll den Mitgliedstaaten – wie bereits im Kommissionsvorschlag vorgesehen – überlassen bleiben, ob sie ein Mandat der einzelnen Verbraucher fordern (sog. Opt-In) oder nicht. Wenn ein Mitgliedstaat sich gegen ein solches Opt-In-Modell entscheiden sollte, muss er ein Mandat jedoch für die nicht im Mitgliedstaat wohnhaften Verbraucher vorsehen. Die Klagemöglichkeiten sind damit sehr viel weiter gefasst als die am 1.11.2018 in Deutschland in Kraft getretene Musterfeststellungsklage, die neben der Beschränkung auf eine reine Feststellungsklage als Zulässigkeitsvoraussetzung auch Mandate von Verbrauchern fordert (§ 606 Abs. 3 ZPO). Die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme von September 2018 gegen die Möglichkeit von Leistungsklagen und für ein Opt-In-Verfahren ausgesprochen. Positiv zu bewerten ist die vorgeschlagene Streichung einer Klagemöglichkeit betreffend Bagatellschäden, die eine Entschädigung nicht zugunsten der einzelnen Verbraucher, sondern zugunsten einem öffentlichen Zweck vorsah. Eine solche Regelung hatte auch die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme von September 2018 sehr kritisch gesehen. Vorgesehen wird zudem die Festschreibung einer Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei und der Ausschluss eines Strafschadensersatzes.

Das von der BRAK thematisierte Problem des sog. Forumshoppings wird durch die Vorschläge des Berichts nicht gelöst; Änderungsanträge, die auf einen besonderen Gerichtsstand hinwirken wollten, haben sich nicht durchgesetzt. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist jedoch die vorgeschlagene Erstreckung der Bindungswirkung von Vergleichen auf alle Betroffenen (vorbehaltlich weiterer, z.B. nationaler Rechtsbehelfsmöglichkeiten); der Richtlinienvorschlag sieht bisher vor, dass jeder einzelne Verbraucher entscheiden kann, ob er einen Vergleich annehmen will oder nicht. Die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von Beweismitteln wird durch die vorgeschlagene Ergänzung, dass eine Prüfung der Notwendigkeit, des Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der angeforderten Offenlegung gemäß

den nationalen Verfahrensregeln erfolgen muss, etwas eingeschränkt.

Bereits am 22.11.2018 hatte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) den Stellungnahmeentwurf des Berichterstatters MdEP de Jong (S&D, Niederlande) angenommen. Auch nach Ansicht des IMCO soll es den Mitgliedstaaten offenstehen, für die Verbraucher günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten (Mindestharmonisierung). Vorgeschlagen werden engere Kriterien für die qualifizierten Einrichtungen, insbesondere die Gewährleistung der finanziellen und personellen Unabhängigkeit sowie Transparenzpflichten. Die im Richtlinienvorschlag eingeräumte Möglichkeit, statt einer Leistungsklage nur eine Feststellungsklage vorzusehen, soll eingeschränkt werden. Auch fordert der IMCO die Möglichkeit der Streichung der Entschädigung für einen öffentlichen Zweck betreffend Bagatellschäden. Eine Drittfinanzierung bleibt erlaubt, eine Opt-In-Lösung wird nicht verpflichtend für alle Mitgliedstaaten vorgesehen. Andere betroffene Verbraucher, auch solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Klage eingereicht wird, sollen der Verbandsklage beitreten können.

Auch der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRANS) hat am 26.11.2018 den Stellungnahmeentwurf des Berichterstatters Georg Mayer (Europa der Nationen und der Freiheit, Österreich) angenommen. Auch TRANS fordert engere Voraussetzungen für die qualifizierten Einrichtungen, so soll die Einrichtung mindestens drei Jahre bestehen und in dieser Zeit aktiv gewesen sein sowie über ausreichende Kapazitäten in Bezug auf finanzielle Ressourcen, Personal und Rechtsexpertise verfügen. Anders als die anderen Ausschüsse fordert TRANS ein verpflichtendes Opt-In-Verfahren für alle Mitgliedstaaten. Die Regelung zu Bagatellschäden soll gestrichen werden. In der Kurzbeurteilung wird darauf verwiesen, dass die Möglichkeit von Erfolgshonoraren durch die Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden sollte.

Der federführende JURI-Ausschuss hat bereits ein Verhandlungsmandat zur Aufnahme der Trilogverhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union erteilt, dem das Europäische Parlament am 12.12.2018 zugestimmt hat. Diese Verhandlungen können jedoch erst beginnen, wenn der Rat der Europäischen Union seine Verhandlungsposition (sog. Allgemeine Ausrichtung) festgelegt hat. Ob dies noch rechtzeitig vor den kommenden Europawahlen erfolgen wird, ist offen.“

(tje)

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Interne Datenschutzbeauftragte einer Rundfunkanstalt als Syndikusrechtsanwältin

BRAO §§ 7 Nr. 8; 46 Abs. 2 bis 5, 46a Abs. 1 S. 1; WDR-Gesetz a.F. § 53; WDR-Gesetz §§ 49 bis 51

1. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach §§ 46 f. BRAO ist grundsätzlich auch für ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst möglich.
2. Der Zulassungsversagungsgrund nach § 7 Nr. 8 BRAO gilt zwar auch für die Beantragung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO). Jedoch können für die Beurteilung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegenstehen kann, die Grundsätze der Rechtsprechung des Senats zu einem mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht zu vereinbarenden Zweitberuf nach § 7 Nr. 8 BRAO nicht uneingeschränkt übertragen werden. Im Rahmen der Prüfung nach §§ 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 7 Nr. 8 BRAO ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.
3. Ob eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst (hier: Rundfunkdatenschutzbeauftragte und behördliche Datenschutzbeauftragte des WDR sowie Leiterin des Datenschutzreferats dieser Rundfunkanstalt) einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegensteht, ist anhand der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und der ausgeübten Tätigkeit sowie des Aufgabenbereichs der Körperschaft, bei welcher der Syndikusrechtsanwalt angestellt ist, zu prüfen.
4. Eine Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter kann grundsätzlich – je nach den Umständen des Einzelfalls – die für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erforderlichen Tätigkeitsmerkmale des § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO erfüllen und das Arbeitsverhältnis von diesen Merkmalen auch geprägt sein.

BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18

Fundstelle: NJW 2018, 3701 ff.

Zulassung als Syndikusrechtsanwältin im öffentlichen Dienst

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46 Abs. 2 bis 5; RDG § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Zulassungsbescheid zur Syndikusrechtsanwaltschaft muss das Arbeitsverhältnis und die von ihm umfassten Tätigkeiten so genau bezeichnen, dass nachträgliche Veränderungen, die einen Antrag auf Erweiterung der Zulassung oder einen Widerruf der Zulassung erfordern, zu erkennen sind. Dies ist durch eine Bezugnahme auf eingereichte und dem Bescheid angesiegelte Unterlagen möglich.
2. Eine nicht hoheitlich tätige Angestellte bei der Stadt kann die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin erfüllen; insbesondere kann sie nicht gegenüber potenziellen Mandanten den Eindruck erwecken, sie könne wegen ihrer Staatsnähe mehr für sie erreichen als andere Anwälte.

(Leitsätze der Redaktion)

BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 68/18

Fundstelle: NJW 2018, 3712 ff.

Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bei (unerlaubter) Rechtsberatung Dritter

BRAO §§ 46, 46a Abs. 1 Nr. 2 u. 3

Einer Bewerberin ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sie in einem Unternehmen beschäftigt ist, das unerlaubte Rechtsdienstleistung betreibt.

(Leitsatz der Redaktion)

AGH NRW, Beschl. v. 25.5.2018 – 1 AGH 55/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1401 f.

Abrechnungspflicht gegenüber Insolvenzverwalter des Mandanten

RVG § 9; InsO §§ 80 Abs. 1, 81; BRAO § 43a Abs. 2; BORA §§ 2, 23

Die Pflicht des Anwalts zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Abrechnung über gezahlte Vorschüsse des

Mandanten besteht auch gegenüber dem Insolvenzverwalter des Mandanten.

(Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschl. v. 18.6.2018 – AnwZ (Brfg) 61/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1328 ff.

Fehlerhafter Zulassungsbescheid zum Syndikusrechtsanwalt

BRAO § 112c Abs. 1; VwVfG § 21

1. Der Zulassungsbescheid zum Syndikusrechtsanwalt ist materiell rechtswidrig, wenn er nicht klar erkennen lässt, für welche Tätigkeiten die Zulassung erteilt wird.
2. Ist auf Seiten der Rechtsanwaltskammer ein Rechtsanwalt an der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beteiligt, der die Kanzleiadresse mit dem Antragsteller teilt, so handelt es sich nicht um einen unbefangenen Amtswalter.

AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.6.2018 – AGH 38/18

Fundstelle: NJW-RR 2019, 53 ff.

Anwaltliche Prägung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts

JMStV § 19; BRAO §§ 7, 46 Abs. 2 u. 3

Von einer qualitativ und quantitativ eindeutigen Prägung der Tätigkeit eines angestellten Rechtsanwalts kann erst ausgegangen werden, wenn mindestens 75% der regelmäßigen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen.

(Leitsatz der Redaktion)

AGH Berlin, Urt. v. 15.8.2018 – II AGH 3/17

Fundstelle: NJW-RR 2019, 56 ff.

Anmerkung der Redaktion:

Soweit der Senat des Anwaltsgerichtshofs Berlin in seinen Urteilsgründen darauf verweist, eine anwaltliche Prägung liege dann vor, wenn „mindestens 75% der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit“ im Bereich der anwaltlichen Tätigkeiten liege, handelt es sich – jedenfalls bislang – um eine Einzelfallentscheidung.

Etwa in der zitierten Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs NRW war der hiesige Senat davon ausgegangen, dass eine „Prägung“ der gesamten Tätigkeit regelmäßig dann vorliege, wenn mindestens 50% der regel-

mäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfalle (Urt. vom 13.2.2017, AZ: 1 AGH 32/16). In späteren Entscheidungen hat der Senat die Frage offengelassen, allerdings mit Entscheidung vom 1.6.2018 ausgeführt, der Senat gehe davon aus, dass von einer beherrschenden Tätigkeit erst dann gesprochen werden könne, wenn die Tätigkeit ganz deutlich mehr als die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nehme (Urt. vom 1.6.2018, AZ: 1 AGH 33/17). Auch mit dieser, vergleichsweise strengen Entscheidung, ging bislang jedoch keine Verschiebung einer starren Grenze der zeitlichen Prägung einher. Es wird daher weiterhin darauf ankommen, eine Einschätzung zur Prägung im jeweiligen Einzelfall anhand der ausgeübten Tätigkeiten vorzunehmen.

Arbeitsrecht

Vererbbarkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen

RL 2003/88 Art. 7

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub geht nach dem Unionsrecht nicht mit seinem Tod unter. Daher können die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers eine finanzielle Vergütung für den von ihm nicht genommenen Jahresurlaub verlangen. Sofern das nationale Recht eine solche Möglichkeit ausschließt, können sich die Erben unmittelbar auf das Unionsrecht berufen, und zwar sowohl gegenüber einem öffentlichen als auch einem privaten Arbeitgeber.

EuGH, Urt. v. 6.11.2018 – C-569/16, C-570/16

Fundstelle: MDR 2018, 1443 ff.

Bau- und Architektenrecht

Verjährungsverlängerung wegen Organisationsverschuldens

BGB §§ 195, 199, 633 Abs. 1 und 2 S. 1, 634 Nr. 2, 637

1. Der Werkunternehmer, der ein Bauwerk arbeitsteilig herstellen lässt, muss die organisatorischen Voraussetzungen schaffen um sachgerecht beurteilen zu können, ob dieses bei Ablieferung mangelfrei ist. Unterlässt er dies, verjähren Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 195, 199 BGB, wenn der Mangel bei richtiger Organisation entdeckt worden wäre.

2. Der Unternehmer kann sich seiner vertraglichen Offenbarungspflicht bei Ablieferung des fertigen Werkes nicht dadurch entziehen, dass er sich unwissend hält oder sich keiner Gehilfen bei der Erfüllung dieser Pflicht bedient. Er ist daher gehalten, den Herstellungsprozess angemessen zu überwachen und das Werk vor Abnahme auf Mangelfreiheit zu überprüfen.
3. Bei der Frage, ob ein gravierender Mangel an besonders wichtigen Gewerken ebenso den Schluss auf eine mangelhafte Organisation von Überwachung und Überprüfung zulassen kann wie ein besonders augenfälliger Mangel an weniger wichtigen Bauteilen, darf die Indizwirkung selbst gravierender Mängel nicht überbewertet werden, da sich im Nachhinein nahezu jeder denkbare Baumangel für den Fall einer anderen – besseren – Kontrolle des Herstellungsprozesses als vermeidbar darstellen muss.
4. Eine Haftung des Unternehmens wegen eines Organisationsverschuldens kommt nur dann in Betracht, wenn der Mangel bei richtiger Organisation erkannt worden wäre. Hiervon kann nicht ohne weiteres bei Planungsfehlern oder unzutreffenden technischen Einschätzungen ausgegangen werden, die auch dann nicht aufgedeckt worden wären, wenn eine ordnungsgemäße Organisation der Überwachung durch den Werkunternehmer eingerichtet worden wäre.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.5.2018 – I-21 U 63/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1490 ff.

Zustandekommen eines mündlich geschlossenen Architektenvertrages

BGB § 151

Da es sich bei einem mündlich abgeschlossenen Architektenvertrag um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, sind für die Bestimmung dessen Zustandekommens die allgemeinen rechtsgeschäftlichen Auslegungskriterien unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die bei der Ermittlung eines gemeinsamen übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Willens von Bedeutung sind, heranzuziehen. Hierbei können die Beteiligten ihren auf Abschluss eines Architektenvertrages gerichteten Willen ausdrücklich oder auch konkludent zum Ausdruck bringen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.6.2018 – I-21 U 108/17

Fundstelle: MDR 2018, 1372 f.

Erbrecht

Nachlassverzeichnis: Verjährungshemmende Wirkung einer Klage auf Vorlage eines privatschriftlichen Verzeichnisses

BGB § 204 Abs. 1 Nr. 1, 2314 Abs. 1 S. 1 und 3

Der im Rahmen einer Stufenklage von dem Pflichtteilsberechtigten geltend gemachte Anspruch auf Auskunft durch Vorlage eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses hemmt grundsätzlich auch die Verjährung des Anspruchs auf Auskunft durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses.

BGH, Urt. v. 31.10.2018 – IV ZR 313/17

Fundstellen: NJW 2019, 234 ff. = MDR 2019, 38 f.

Familienrecht

Unbillige Härte bei Herausgabe der Ehwohnung nach Scheidung

BGB § 1568a Abs. 2

Auch wenn der dinglich berechnete Ehegatte (hier: Eigentümer) dem anderen Ehegatten im Zuge der Trennung die Ehwohnung zunächst überlassen hat und erst nach Rechtskraft der Scheidung die Überlassung an sich selbst verlangt, kann der andere Ehegatte die Herausgabe nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte verweigern (§ 1568a Abs. 2 BGB analog).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.5.2018 – 8 UF 175/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1284 f.

Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Unterhaltspflichtverletzung

VersAusglG § 27; BGB a.F. § 1587c Nr. 3

Ein vollständiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) ist gerechtfertigt, wenn die Ehegatten in den letzten acht Jahren einer 21-jährigen Ehezeit auch räumlich voneinander getrennt lebten und der überwiegend gleichberechtigte Ehegatte während dieser Zeit seine Unterhaltspflicht gegenüber dem gemeinsamen Kind gröblich verletzt hat.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.7.2018 – 8 UF 221/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1350 f.

Elternunterhalt: Kein Anspruchsübergang bei unbilliger Härte i.S. von § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII

SGB XII § 94 Abs. 3

Zur unbilligen Härte i.S. von § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII, die einem Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe entgegenstehen kann.

BGH, Beschl. v. 12.9.2018 – XII ZB 384/17

Fundstelle: MDR 2018, 1502 ff.

Gebührenrecht/Kostenrecht

Umfang der Angelegenheit in Familiensachen

BerHG §§ 2, 6; RVG §§ 15, 33, 56

Der Begriff der „Angelegenheit“ ist für den Bereich einer außergerichtlichen Beratung hinsichtlich der Folgen von Trennung oder Scheidung gebührenrechtlich dahin zu bestimmen, dass grundsätzlich von vier typisierten Komplexen auszugehen ist; jeder kann für sich eine „Angelegenheit“ darstellen. Es sind dies

- die Scheidung als solche,
 - das persönliche Verhältnis zu den Kindern (Personensorge, Umgangsrecht),
 - Fragen im Zusammenhang mit der Ehewohnung und dem Hausrat sowie
 - die finanziellen Auswirkungen von Trennung und Scheidung (Unterhaltsansprüche, Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung).
- Erfolgte Beratungstätigkeiten sind diesen vier Bereichen zuzuordnen, so dass maximal vier Angelegenheiten vorliegen können.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.2.2018 – I-10 W 24/18

Fundstelle: AGS 2018, 521 f.

Keine Gebührenermäßigung nach Aufhebung und Zurückweisung

GKG § 21; GKG-KostVerz. Nr. 1222

1. Auch ein im Rechtsmittelverfahren aufgehobenes Urteil zählt zu den einer Ermäßigung entgegenstehenden Urteilen i.S.d. Nr. 1222 S. 1, 2. Hs. GKG-KostVerz.
2. Ein Fehler in der Sachbehandlung des Berufungsgerichts kann mangels Kausalität des Fehlers für die Kosten-

entstehung nicht gem. § 21 GKG ein Entfallen der bereits mit Berufseinlegung anfallenden 4,0-Gebühr nach Nr. 1220 GKG-KostVerz. zur Folge haben.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 6.2.2018 – I-10 W 4/18

Fundstelle: AGS 2018, 503 f.

Kostenentscheidung im Erbscheinsverfahren

FamFG § 81 Abs. 1 u. 2

Hat das AG bei der von ihm nach billigem Ermessen zu treffenden Kostenentscheidung im Erbscheinsverfahren gem. § 81 Abs. 1 FamFG sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt (hier: Ermessens Fehlgebrauch in Gestalt eines ausschließlichen Abstellens auf das Maß von Obsiegen und Unterliegen) und ist deshalb der Weg für eine eigene Ermessensentscheidung des Beschwerdegerichts eröffnet, so sind hierbei sämtliche in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles heranzuziehen und – ohne Anwendung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses – neben dem Maß des Obsiegens und Unterliegens etwa die Art der Verfahrensführung, die verschuldete oder unverschuldete Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die familiäre und persönliche Nähe zwischen Erblasser und Verfahrensbeteiligten zu würdigen (hier: Aufhebung der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten und Kosten der Beweisaufnahme gegeneinander mit Blick auf massive „Instrumentalisierung“ der Erblasserin zu Lebzeiten durch ihre beiden Kinder und Anmutung des Erbscheinsverfahrens als Fortsetzung der innerfamiliären Auseinandersetzung der Geschwister).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4.5.2018 – I-3 Wx 225/16

Fundstelle: AGS 2018, 477 f.

Keine Kostenentscheidung bei Anordnung der Aktenweglegung

FamFG §§ 38 Abs. 1 S. 1, 58, 81 Abs. 1 S. 1, 82

1. Gegen die Anordnung des AG, die Verfahrensakten nach sechs Monaten wegzulegen, ist eine Beschwerde nicht statthaft.
2. In Ermangelung des Vorliegens einer Endentscheidung darf im Zusammenhang mit der Anordnung, die Verfahrensakten wegzulegen, eine Kostenentscheidung nach § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG nicht ergehen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.5.2017 – I-3 Wx 81/17

Fundstelle: AGS 2018, 523 f.

Gesonderte Gerichtsgebühren bei gesonderter Anfechtung mehrerer Teilurteile

GKG §§ 22, 35

Nimmt ein Kläger Streitgenossen als Gesamtschuldner in Anspruch und wird er durch mehrere Teilurteile hinsichtlich unterschiedlicher Beklagter abgewiesen, so entsteht die Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz durch die Anfechtung eines jeden Teilurteils gesondert.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.6.2018 – I-10 W 31/18

Fundstelle: AGS 2018, 569.

Keine Kostenerstattung des Privatgutachtens zum Wert eines Kommanditistenanteils

ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

Zu den nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO erstattungsfähigen notwendigen „Kosten des Rechtsstreits“ können ausnahmsweise die Kosten für die Einholung eines Privatsachverständigengutachtens gehören, wenn sie unmittelbar prozessbezogen sind. Daran fehlt es, wenn der Insolvenzverwalter ein Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes einer Fondsgesellschaft einholt, um mögliche Anfechtungsansprüche gegen eine Vielzahl von Anlegern dem Grunde und vor allem der Höhe nach zu prüfen und durchzusetzen, und das Gutachten keinen konkreten Bezug zu dem Verfahren gegen den Beklagten enthält.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2.7.2018 – I-12 W 8/18

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1467 f.

Gegenstandswert einer Abgeltungsklausel im Vergleich

GKG § 42 Abs. 2

1. Auch allgemein gehaltene Ausgleichsklauseln können grundsätzlich stetige oder ungewisse Ansprüche klären und insoweit bei der Wertfestsetzung zu einem Mehrwert des Vergleichs führen. In diesem Fall bedarf es allerdings für die Wertfestsetzung stets der Darlegung des Rechtsverhältnisses und der konkreten Umstände, aus denen sich ergibt, dass darüber zwischen den Parteien zuvor Streit oder Ungewissheit bestanden hat.
2. Der Höhe nach ist bei der Bemessung des Mehrwerts einer Ausgleichsklausel, die unbezifferte Forderungen auf Ersatz gegenwärtigen und/oder künftigen Schadens ausschließt, auf die Wahrscheinlich-

keit des Schadenseintritts, die Höhe des (auch künftigen) Schadens, sowie das Risiko der tatsächlichen Inanspruchnahme abzustellen (ebenso Streitwertkatalog i.d.F. vom 9.2.2018, Nr. I.25.1.6.). Zu berücksichtigen sind ferner die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Danach kommt bei lediglich fahrlässigem Handeln regelmäßig nur eine anteilige Haftung für den Schaden in Betracht.

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 4.10.2018 – 4 Ta 341/18

Fundstelle: AGS 2018, 465 f.

Haftungsbeschränkung bei VKH des gegnerischen Beteiligten

FamGKG §§ 24, 26

Eine Haftungsbeschränkung nach § 26 Abs. 3 oder 5 FamGKG kommt nur in Betracht, wenn und soweit ein Verfahrensbeteiligter über seinen Haftungsanteil als Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner (§ 24 Nr. 1 oder 2 FamGKG) hinaus in Anspruch genommen werden soll.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.10.2018 – II-8 WF 45/18

Fundstelle: AGS 2018, 569 f.

Keine Parkgebühren innerhalb der Gemeinde

VV RVG Nr. 7006, Vorbem. 7 Abs. 1 u. 2; StPO § 397a Abs. 1 Nr. 2; RVG §§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 8

Parkgebühren gehören zu den sonstigen Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise i.S. von Nr. 7006 VV RVG. Dieser auf Geschäftsreisen beschränkte Auslagenatbestand regelt die Erstattung von Parkgebühren abschließend. Liegt das Reiseziel innerhalb der Gemeinde, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet, werden Parkgebühren wie die Fahrtkosten selbst als allgemeine Geschäftskosten mit den Verfahrens- und Terminsgebühren abgegolten.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.10.2018 – III-2 Ws 531/18

Fundstelle: AGS 2018, 499 f.

Informationstechnologierecht

Haftung für Urheberrechtsverletzung über ungesichertes WLAN – Dead Island

RL 2001/29/EG Art. 8 Abs. 3; RL 2004/48/EG Art. 11 S. 2; TMG §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 2

1. Der an die Stelle der bisherigen Störerhaftung des Zugangsvermittlers für von Dritten begangene Rechtsverletzungen getretene Sperranspruch nach § 7 Abs. 4 TMG n.F. ist unionsrechtskonform dahingehend fortzubilden, dass er in analoger Anwendung gegen Betreiber drahtgebundener Internetzugänge geltend gemacht werden kann.
2. Kann der Sperranspruch nach § 7 Abs. 4 TMG n.F. nicht nur gegen WLAN-Betreiber, sondern auch gegen Anbieter drahtgebundener Internetzugänge geltend gemacht werden, bestehen gegen die Anwendung des Ausschlusses von Unterlassungsansprüchen gem. § 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. keine durchgreifenden unionsrechtlichen Bedenken.
3. Wird in einem vor Inkrafttreten der §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. anhängig gemachten, nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften andauernden Rechtsstreit der Internetzugangsvermittler wegen Urheberrechtsverletzungen, die Dritte über den von ihm bereitgestellten Internetanschluss begangen haben, auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist dem Kläger Gelegenheit zu geben, seinen Klageantrag an die Erfordernisse eines möglichen Sperranspruchs nach § 7 Abs. 4 TMG n.F. anzupassen.
4. Soweit für die Inanspruchnahme auf Abmahnkostentersatz auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. eines Internetzugangs über WLAN für von Dritten begangene Urheberrechtsverletzungen mittels Filesharing erst nach Erhalt eines Hinweises darauf, dass über seinen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharing begangen worden sind. Für die Annahme der Haftung ist nicht erforderlich, dass das vom Hinweis erfasste und das durch die erneute Verletzung betroffene Werk identisch sind.

BGH, Urt. v. 26.7.2018 – I ZR 64/17

Fundstelle: NJW 2018, 3779 ff.

Medizinrecht

Unterrichtung des Patienten über im Rahmen der ärztlichen Behandlung erhobene Befunde

BGB §§ 253 Abs. 2, 280 Abs. 1, 823 Abs. 1

1. Der Arzt hat sicherzustellen, dass der Patient von Arztbriefen mit bedrohlichen Befunden – und ggf. von der angeratenen Behandlung – Kenntnis erhält, auch wenn diese nach einem etwaigen Ende des Behandlungsvertrags bei ihm eingehen. Der Arzt, der als einziger eine solche Information bekommt, muss den Informationsfluss aufrechterhalten, wenn sich aus der Information selbst nicht eindeutig ergibt, dass der Patient oder der diesen weiterbehandelnde Arzt sie ebenfalls erhalten hat.
2. Zur Bewertung eines Behandlungsfehlers als grob fahrlässig.

BGH, Urt. v. 26.6.2018 – VI ZR 285/17

Fundstelle: NJW 2018, 3382 ff.

Strafrecht/Strafprozessrecht

Parteiverrat in Verwaltungsstreitsache

StGB § 356

1. Pflichtwidrig dient ein Anwalt in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rat oder Beistand, wenn und soweit zwischen ihnen widerstreitende Interessen bestehen; dabei beurteilen sich die anvertrauten Interessen nach dem Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrags, der maßgeblich vom Willen der Partei gestaltet wird.
2. In verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, bei denen die mit dem beehrten Rechtsschutz verfolgten Anliegen ausschließlich der Dispositionsbefugnis der Beteiligten unterliegen, kommt es für die Interessenbestimmung entscheidend auf die subjektive Zielsetzung der Partei an. Ohne Bedeutung ist demgegenüber die Einschätzung des Anwalts darüber, was aus seiner Sicht von den Parteibelangen vernünftigerweise vertretbar oder bestenfalls erreichbar erscheint.
3. Zu Voraussetzungen und Grenzen eines schweren Parteiverrats im Sinne des § 356 Abs. 2 StGB.

(Leitsätze der Redaktion)

BGH, Beschl. v. 21.11.2018 – 4 StR 15/18

Fundstelle: NJW 2019, 316 ff. m. Anm. Dr. Christian Deckenbrock.

Verfahrensrecht

Wiedereinsetzung: Sicherheitszuschlag bei Fax-Absendung vor Mitternacht

ZPO § 233

1. Bei der Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax muss der Absender die Belegung des Empfangsgeräts des Gerichts durch andere eingehende Sendungen – insbesondere auch in den Abend- und Nachtstunden – in Rechnung stellen und zusätzlich zur eigentlichen Sendedauer eine Zeitreserve („Sicherheitszuschlag“) von etwa 20 Minuten einplanen, um ggf. durch Wiederholung der Übermittlungsvorgänge einen Zugang des zu übersendenden Schriftsatzes bis zum Fristablauf zu gewährleisten.
2. Zur Bemessung des „Sicherheitszuschlags“ bei der Versendung mehrerer fristgebundener Schriftsätze.

BGH, Beschl. v. 23.10.2018 – III ZB 54/18

Fundstelle: MDR 2018, 1515 f.

Verwendung einer unzulässigen Container-Signatur

ZPO § 130a; ERVV § 4 Abs. 2

Die Verwendung einer Container-Signatur bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das EGVP erfüllt seit 1.1.2018 nicht die Anforderungen aus § 130 Abs. 3 Alt. 1 ZPO, § 4 Abs. 2 ERVV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur dann gewährt werden, wenn die formunwirksame Rechtsmittelschrift so rechtzeitig bei Gericht eingeht, dass der Formmangel in angemessener Zeit bemerkt und der Rechtsmittelführer bei Bearbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist informiert werden kann, um ein drohendes Fristversäumnis zu vermeiden.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 29.8.2018 – 14 U 52/18

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1456 ff.

Sorgfaltspflichten bei Fristverlängerungsgesuch

ZPO § 233

1. Bei Stellung eines Fristverlängerungsantrags muss als zusätzliche Fristensicherung auch das hypothetische Ende der beantragten Fristverlängerung bei

oder alsbald nach Einreichung des Verlängerungsantrags im Fristenbuch eingetragen, als vorläufig gekennzeichnet und rechtzeitig, spätestens nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung überprüft werden, damit das wirkliche Ende der Frist festgestellt werden kann. Zugleich mit der Eintragung des beantragten (voraussichtlichen) Fristendes ist hierfür auch eine Vorfrist einzutragen.

2. Dem Prozessbevollmächtigten einer Partei ist ein – ihr zuzurechnendes – Verschulden an der Fristversäumung dann nicht anzulasten, wenn zwar die allgemeinen organisatorischen Vorkehrungen oder Anweisungen für eine Fristwahrung unzureichend sind, er aber einer Kanzleikraft, die sich bislang als zuverlässig erwiesen hat, eine konkrete Einzelanweisung erteilt, die bei Befolgung die Fristwahrung gewährleistet hätte. Gleiches gilt, wenn die konkrete Einzelanweisung zwar nicht allein, jedoch in Verbindung mit einer allgemein bestehenden – für sich genommen unzureichenden – Anweisung im Falle der Befolgung beider Anordnungen geeignet gewesen wäre, die Fristversäumung zu verhindern.

BGH, Beschl. v. 4.9.2018 – VIII ZB 70/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1325 ff.

Unrichtige Datumsangabe im anwaltlichen Empfangsbekanntnis

RPfIG § 11 Abs. 2

Zur Möglichkeit, die Unrichtigkeit eines Datums auf dem Empfangsbekanntnis nachzuweisen.

(Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschl. v. 11.9.2018 – IX ZB 4/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1400 f.

Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax um Mitternacht

ZPO §§ 233 S. 1, 234 Abs. 1, 520 Abs. 2 S. 1

1. Der Rechtsmittelführer hat auch bei Einsatz eines Telefaxgerätes die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Berufungsbegründung zur vollen Überzeugung des Gerichts nachzuweisen.
2. Wird ein fünfseitiger Schriftsatz kurz vor 23:58 Uhr mithilfe eines Telefaxgerätes an das Gericht übermittelt, der erst nach 24:00 Uhr eingeht, scheidet ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten an der

Fristwahrung nur aus, wenn er vorträgt und glaubhaft macht, dass nach seinen Erfahrungswerten bei einer üblichen Übertragungsdauer von einem Eingang vor 24:00 Uhr auszugehen war.

3. Die Wiedereinsetzungsfrist beginnt zu laufen, sobald der Prozessbevollmächtigte der Partei vom dem Gericht fermündlich oder schriftlich auf die Fristversäumung hingewiesen wird.

BGH, Beschl. v. 27.9.2018 – IX ZB 67/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1398 ff.

Verkehrsrecht

Pflicht zur doppelten Rückschau bei Überholen trotz Verbots

StVO § 9 Abs. 1 S. 4

1. Ein Überholverbot entbindet den Linksabbieger nicht von der Pflicht zur doppelten Rückschau.
2. Von den ersatzfähigen Mietwagenkosten ist als Vorteilsausgleich für ersparte Aufwendungen ein pauschaler Abzug von 5% zu machen.

(Leitsatz 2: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.4.2018 – I-1 U 86/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1298 ff.

Nachweis der Aktivlegitimation durch Fahrzeugbesitz

BGB § 1006

1. Der Geschädigte kann nicht durch bloßes Bestreiten der Aktivlegitimation dazu gezwungen werden, Auskünfte darüber zu erteilen, auf welche Weise er das Eigentum an dem Fahrzeug erlangt hat.
2. Der Geschädigte ist nur dann in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig für sein Eigentum, wenn ihm nicht die Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers des Fahrzeugs zugutekommt.

(Leitsatz 2 NJW-RR-Redaktion).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.6.2018 – I-1 U 164/17

Fundstellen: NJW 2018, 3597 = NJW-RR 2018, 1365 f.

Unfall bei Fahrspurwechsel

StVO §§ 7, 8

Ein gegenüber dem Verkehr auf einer mehrspurigen Straße vorfahrtpflichtiger Fahrer muss jedenfalls dann mit einem Fahrstreifenwechsel eines vorfahrtberechtigten Fahrers rechnen, wenn die konkrete Ausgestaltung der Örtlichkeiten dazu Veranlassung gibt (hier: bevorstehende Baustelle mit Teilung der Fahrbahnen und Verschwenkung der linken Fahrbahn).

LG Wuppertal, Urt. v. 12.7.2018 – 9 S 42/18

Fundstelle: MDR 2018, 97 f.

Schadensregulierung: Verweisung auf günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeiten

BGB §§ 249 Abs. 2, 254 Abs. 2

1. Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB auf diese verweisen lassen.
2. Dies gilt auch dann, wenn der Reparaturkostenkalkulation des von ihm beauftragten Sachverständigen bereits mittlere ortsübliche Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten zugrunde liegen. Es kann keinen Unterschied machen, ob im Privatgutachten von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen markengebundener oder freie Fachwerkstätten ausgegangen worden ist.
3. Die Frage der „Ersatzfähigkeit der UPE-Aufschläge“ entscheidet sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten.

BGH, Urt. v. 25.9.2018 – VI ZR 65/18

Fundstelle: MDR 2018, 94 f.

Veranstungshinweise

Kammerveranstaltungen im 2. Quartal 2019

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf führt (z.T. in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. – DAI) im Zeitraum zwischen dem 1.4. und dem 30.6.2019 die folgenden Seminarveranstaltungen durch.

Nähere Hinweise zu den Seminaren finden Sie im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2019 oder im Internet unter www.rak-dus.de, Rubrik „Fortbildung“.

Anmeldungen sind online möglich. Auf der Internetseite www.rak-dus.de finden Sie in der Rubrik „Fortbildung“ einen Link zur Veranstaltungsliste (Anmelde-Button). Hier können Sie sich über die Auswahl Ihrer gewünschten Veranstaltung direkt online beim DAI anmelden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch beim DAI anzumelden (0234-970640).

Sie erhalten möglichst umgehend eine Anmeldebestätigung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kolleginnen und Kollegen, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, informiert das DAI umgehend.

Online-Kurse in Kooperation mit dem DAI

Mit der am 1. Oktober 2016 gestarteten Kooperation für Online-Kurse zwischen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) steht Kammermitgliedern ein umfassendes eLearning-Kursangebot zum vergünstigten Kostenbeitrag zur Verfügung.

eLearning in gewohnter Qualität

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen angeboten: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium). Alle eLearning-Angebote zum Selbststudium beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle und erfüllen somit die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO.

Online-Vorträge live oder zum Selbststudium

Bei den Online-Vorträgen zum Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm. Sie können das Video, in dem Referent und gezeigte Folien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Be-

darf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen.

Bei der Teilnahme an der Live-Übertragung eines Online-Vortrags haben Sie außerdem in einem moderierten Chat die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme an der Live-Übertragung eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse für das Selbststudium

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der anwaltlichen Praxis und behandeln auch Fälle und ihre Lösungen. Sie blättern am Bildschirm durch den Lehrtext und haben dabei jederzeit die Möglichkeit, über das Inhaltsverzeichnis auf andere Seiten oder Kapitel zu springen. Zitierte Gesetzestexte können Sie über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachschlagen.

Mehr Flexibilität

Alle eLearning-Angebote des DAI eröffnen Ihnen eine hohe Flexibilität in der Gestaltung Ihres Fortbildungsprogramms. Sie können die Kurse und Vorträge bei der Nutzung für das Selbststudium vollständig orts- und zeitunabhängig über das Internet buchen und in Ihrem Tempo erarbeiten. Auch mit Smartphone oder Tablet-PC können Sie die Inhalte abrufen, sodass Sie Ihre Lernzeit vollkommen flexibel gestalten können. Eine Unterbrechung der Lernzeit ist jederzeit möglich.

Umfangreiches Kursangebot

Aktuell bietet das DAI Online-Kurse und Online-Vorträge in insgesamt 19 Fachgebieten der Fachanwaltschaft an und stellt damit für nahezu alle Fachanwaltschaften ein flexibles eLearning-Format zur Erfüllung der Pflichtfortbildung bereit. Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgenden Internetseiten aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebucht werden:

www.anwaltsinstitut.de/eLearning

Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer in Kooperation mit dem DAI (nicht nur) für Fachanwälte

1. Arbeitsrecht

Thema: **Aktuelles Arbeitsrecht – Teil 1 (012996)**

Referent: Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am LAG a.D., Düsseldorf

Datum: **Teil 1 – 14.5.2019**

Tagungsort: Hotel Nikko, Immermannstraße 41, 40210 Düsseldorf

2. Arbeitsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht

Thema: **Vorstand der AG: Anstellungsvertrag, D&O-Versicherung, Managerhaftung (013031)**

Referent: Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M., Rechtsanwalt, München

Datum: 7.5.2019

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

3. Arbeitsrecht, Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Thema: **Datenschutz im Betrieb – Betriebsvereinbarungen effektiv verhandeln (280062)**

Referenten: Dr. Frauke Denecke, Mediatorin, Frankfurt am Main
Sascha Hesse, Rechtsanwalt, Frankfurt

Datum: 17.6.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

4. Arbeitsrecht und Medizinrecht

Thema: **Chefarztvertragsrecht (122289)**

Referent: Dr. Peter Hüttl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, München

Datum: 28.5.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

5. Familienrecht

a) Thema: **Abwehrstrategien im Unterhaltsrecht (092851)**

Referent: Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm

Datum: 22.5.2019

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

b) Thema: Scheidung von Selbständigen und Einzelunternehmern (092852)

Referent: Mathias Volker, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle

Datum: 25.6.2019

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

6. Familienrecht und Steuerrecht

Thema: **Unternehmensbewertung: Schnittstellen Steuerrecht und Familienrecht – Praxisbeispiele (092850)**

Referenten: Benjamin Ballhorn, Steuerberater, Bonn
Dipl.-Kfm. Jan König, Steuerberater, CVA, Bonn

Datum: 16.5.2019

Tagungsort: Haus der Unternehmer GmbH, Düsseldorf Landstr. 7, 47249 Duisburg

7. Gewerblicher Rechtsschutz

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung im Wettbewerbs- und Markenrecht (202226)**

Referent: Dirk Büch, Richter am Oberlandesgericht, Köln

Datum: 10.5.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

8. Handels- und Gesellschaftsrecht

Thema: **Aktuelle kartell- und gesellschaftsrechtliche Probleme des Sportrechts in der anwaltlichen Praxis (192388)**

Referent: Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt (Attorney), München

Datum: 11.4.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

9. Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Thema: **Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht (192390)**

Referent: Prof. Dr. Rainer Schackmar, Hochschule Schmalkalden

Datum: 26.6.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf,
Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

10. Handels- und Gesellschaftsrecht und Strafrecht

Thema: **Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O (072248)**

Referenten: Dr. Frank Heerspink, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt
für Steuerrecht, Köln
Lutz Schade, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Köln

Datum: 4.4.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf,
Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

11. Informationstechnologierecht

Thema: **Haftung für IT-Sicherheitsmängel (220109)**

Referent: Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M., Uni-
versitätsprofessor, Institut für Rechtsin-
formatik, Leibniz Universität Hannover

Datum: 3.6.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf,
Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

12. Insolvenzrecht

Thema: **Erprobte Strategien bei der Abwehr
von Insolvenzanfechtungsansprüchen
(102329)**

Referent: Klaus Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Insolvenzrecht, Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Insolvenzverwalter,
Villingen-Schwenningen

Datum: 8.5.2019

Tagungsort: Dorint Parkhotel Mönchengladbach,
Hohenzollernstraße 5, 41061 Mönchen-
gladbach

13. Medizinrecht

Thema: **Taktik im arzthaftungsrechtlichen
Zivilprozess (122288)**

Referent: Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht, Facharzt
für Chirurgie, Sindelfingen

Datum: 2.4.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf,
Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

14. Miet- und Wohnungseigentumsrecht

a) Thema: **Gewerbliches Mietrecht und dessen
Schnittstellen zum Öffentlichen Recht
(172391)**

Referent: Prof. Dr. Stefan Pützenbacher, Rechtsan-
walt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Honorarprofessor an der Frankfurt Uni-
versity of Applied Sciences, Frankfurt

Datum: 9.5.2019

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder
Str. 6, 40213 Düsseldorf

b) Thema: **Aktuelle Entwicklungen und aktuelle
Verfahrensfragen im Wohnungseigen-
tumsrecht (172392)**

Referent: Dr. Georg Jennißen, Rechtsanwalt,
Dipl.-Betriebswirt, Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Datum: 4.6.2019

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder
Str. 6, 40213 Düsseldorf

15. Migrationsrecht

Thema: **Aktuelle Brennpunkte des Migrations-
rechts (330027)**

Referent: Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fach-
anwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauf-
tragter an der Universität Gießen, Vorsit-
zender des Ausschusses Asyl- und Aus-
länderrecht bei der Bundesrechtsan-
waltskammer, Frankfurt am Main

Datum: 18.6.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf,
Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

16. Sozialrecht

Thema: **Workshop: Erfolgreiche NZB und
Revision im Sozialrecht (042366)**

Referent: Prof. Dr. Peter Becker, Vors. Richter am
Bundessozialgericht, Kassel

Datum: 5.6.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf,
Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

17. Transport- und Speditionsrecht und Versiche- rungsrecht

Thema: **Aktuelles Transportversicherungs-
recht und Recht des Gefahrguttrans-
ports (240049)**

Das Pflichtteil



Groll/Steiner Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung
Herausgegeben bis zur 3. Auflage von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab der 4. Auflage herausgegeben von RA Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 25 ausgewiesenen Experten. 5., neu bearbeitete Auflage 2019, ca. 2.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 199,- €. Erscheint im März. ISBN 978-3-504-18064-5

Das bewährte Standardwerk ist perfekt auf die Bedürfnisse des Beraters in Erbschaftsangelegenheiten abgestimmt. Das Besondere: Die an typischen Mandatssituationen orientierte Darstellung gibt dem Praktiker die Gewissheit, stets „nahe am Problem“ informiert zu sein.

Auf aktuellstem Stand: mit allen Entwicklungen im Erbrecht – von der Neuregelung der Erbschaftsteuer im Bereich der Unternehmensnachfolge bis hin zu den neuesten Entscheidungen des BGH zum digitalen Nachlass („Facebook-Entscheidung“) und zur Patientenverfügung. In dieser Auflage mit den neuen Kapiteln: Sozialrechtlicher Zugriff auf das Erbe, Bestattungsrecht und Mediation.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter
www.otto-schmidt.de/gre5

ottoschmidt

Referent: Armin Walther, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Köln

Datum: 24.6.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

18. Vergaberecht

Thema: **Effektive Beratung und Vertretung in den Verfahren vor Vergabekammern und Vergabesenaten (320051)**

Referent: Oliver Homann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Köln

Datum: 1.4.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

19. Verkehrsrecht

Thema: **Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrszivilrechtlichen Praxis (152268)**

Referent: Hans-Peter Freymann, Präsident des Landgerichts, Saarbrücken

Datum: 24.5.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

20. Verwaltungsrecht

Thema: **Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren (062279)**

Referent: Prof. Dr. Michael Kawik, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Brühl

Datum: 27.6.2019

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

Einbanddecken für 2017/2018 vorrätig!

Diesem Heft ist das Jahresregister für 2017 und 2018 beigelegt.

Die Einbanddecke für die acht Hefte aus den letzten beiden Jahren erhalten Sie kostenlos in der Kammergeschäftsstelle gegen Rückfax des nachfolgenden Coupons.

Per Telefax: 0211-4950228

Name, Anschrift

Hiermit bestelle ich

... Stück der Einbanddecke für die KammerMitteilungen der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf 2017/2018.

Datum

Unterschrift



Otto Schmidt online

Jetzt NEU!

Aktionsmodul
> Zivilrecht



- > *Zöller* Zivilprozessrecht
- > Zivil- und Zivilverfahrensrecht
- > Arbeitsrecht
- > Familienrecht
- > Miet- und WEG-Recht

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- > Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- > Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- > Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- > Gesetze und Entscheidungen im Volltext
- > Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

**Ihre Online-Bibliothek mit mehr als 20 Prozent Preisvorteil.
5 Module, 3 Nutzer, 1 Preis: nur 59,- € mtl. statt 82,60 €. Zzgl. MwSt.**

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/akr

Preisstand 1.1.2019

ottoschmidt

Traditionell und zuverlässig.



Neue Kommentierung zum Kartellschadensersatz

Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht

Herausgegeben von VorsRiOLG a. D. Wolfgang Jaeger, Prof. Dr. Juliane Kokott, Prof. Dr. Petra Pohlmann und RA Prof. Dr. Dirk Schroeder.
Loseblatt, in 6 Bänden. Nur 379,- € bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen 3-mal im Jahr. ISBN 978-3-504-41182-4.



Das Werk online:
otto-schmidt.de/kartr
juris.de/pm-kartellrecht

Das Standardwerk zum Kartellrecht kommentiert und erläutert von Anbeginn des GWB in **eindrucksvoller Breite und Tiefe** die Auswirkungen der kartellrechtlichen Vorschriften zum deutschen, europäischen und internationalen Recht.

In der **aktuellen Lieferung** werden u.a. große Teile des durch die 9. GWB-Novelle neu gestalteten **Kartelldeliktsrechts** kommentiert. Zu den **Schwerpunkten** der Kommentierungen zählen **§ 33 GWB** mit der eigenständigen Bestimmung der Aktivlegitimation bei Beseitigungs- u. Unterlassungsansprüchen, **§ 33a GWB** zu den neu gefassten Regeln über den Kartellschadensersatz, **§ 33c GWB** zur Problematik der Schadensabwälzung (passing on), die Kronzeugenregelung in **§ 33d GWB** und vieles mehr.

Exakt, praxisnah und auf höchstem wissenschaftlichen Niveau: Bearbeitet von rund 70 namhaften Kartellrechtsexperten liefert das Werk in allen drängenden Fragen des Kartellrechts neben erstklassigen Kommentierungen auch meinungsbildende Denkanstöße.

Ausführliche Informationen, Bestellung und Leseprobe unter
www.otto-schmidt.de/fk

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de



ottoschmidt

Potentiale professionell nutzen.



**Alles zur außer-
gerichtlichen
Konfliktbeilegung**

Duve/Eidenmüller/Hacke/Fries

Mediation in der Wirtschaft

Wege zum professionellen Konfliktmanagement

Von RA Prof. Dr. Christian Duve, M.P.A.;

Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M.;

RA Dr. Andreas Hacke; PD Dr. Martin

Fries, LL.M.

3. neu bearbeitete Auflage 2019, 400

Seiten Lexikonformat, brosch. 49,80 €.

ISBN 978-3-504-06261-3

Bei Streitigkeiten innerhalb eines oder zwischen mehreren Wirtschaftsunternehmen steckt in einem professionellen Konfliktmanagement hohes Potential zur Streitbeilegung. Stets mit dem interdisziplinären Blick auf psychologische Hintergründe und Wirkmechanismen erläutern Duve, Eidenmüller, Hacke und Fries die Methode der Mediation als Alternative zu kostenträchtigen Prozessen. Praxisbezogen, anschaulich mit vielen Beispielen, fundiert und mit wertvollen Anregungen. Besonders nutzbringend ist hier die Schilderung von schwierigen Situationen in Mediationsverfahren und deren Bewältigungsstrategien sowie die intelligente Nutzung und Institutionalisierung der Mediation.

Der Klassiker auf dem neuesten Stand der sich stets fortentwickelnden Diskussion und Erkenntnisse sowie der neuen Rechtsgrundlage in Form des MediationsG. Ein Must-have für Mediatoren und letztendlich für jeden in der Wirtschaft tätigen Juristen.

www.otto-schmidt.de/emw3

ottoschmidt

Lupenrein und hochkarätig



Kartellrecht vom Feinsten! Die Festschrift aus Anlass des 65. Geburtstages von Dirk Schroeder. Unter der Herausgeberschaft von Generalanwältin am EuGH Prof. Dr. Juliane Kokott, Prof. Dr. Petra Pohlmann und RAin Dr. Romina Polley würdigen 60 angesehene nationale und internationale Autoren den Jubilar. Eine großartige Zusammenstellung aktueller Themen aus dem europäischen, deutschen und internationalen Kartellrecht.

Zahlreiche Facetten der Digitalisierung, drängende Fragen der Fusionskontrolle, neue Probleme der privaten Kartellrechtsdurchsetzung, verfahrensrechtliche und institutionelle Themen, insbesondere ECN+. Dazu grundlegende Fragen des Sanktionensystems und der Schutzzwecke des Kartellrechts.

Vielfach mit internationaler und rechtsvergleichender Perspektive. Verschaffen Sie sich einen aktuellen Überblick darüber, was zurzeit auf dem Terrain des Kartellrechts – national wie international – diskutiert wird. Eine wahre Fundgrube von Anregungen für die kartellrechtliche Praxis.

Europäisches, deutsches und internationales Kartellrecht. Festschrift für Dirk Schroeder. Herausgegeben von Kokott/Pohlmann/Polley. 2018, 1.033 Seiten, gbd. 299,- €. ISBN 978-3-504-06050-3

Eine detaillierte Auflistung der Autoren und der behandelten Themen unter www.otto-schmidt.de/fsschroeder

ottoschmidt

Rechnen Sie mit mehr Erfolg!

Ihr Profit
NEUE MANDANTEN +
bringen mehr Umsatz
840 €/JAHR +
Gratis-Nutzung
zahlreicher Fachmedien
360 €/JAHR +
Professioneller Gebührenrechner
ERFOLGSTREFFER +
bei der Onlinesuche über Google & Co.
ZUSATZLEISTUNGEN +
z. B. im Bereich Fortbildung

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

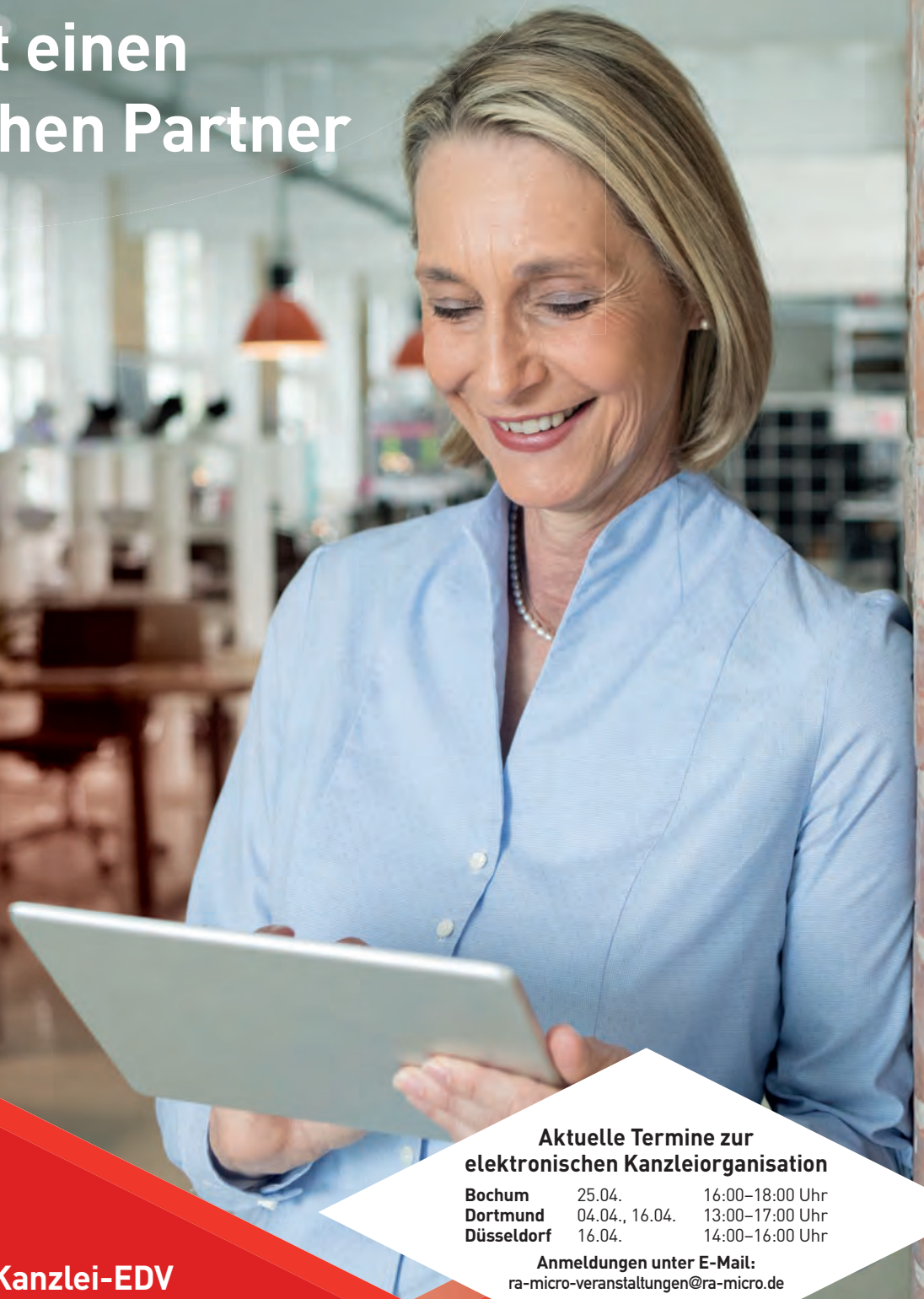
Nutzen Sie unseren Suchservice mit suchmaschinen-optimiertem Anwaltsprofil, eigenen Rechtstipps und Rechtsprodukten sowie Bewertungstool zur Gewinnung neuer Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- **Zivilrechtliche Online-Bibliothek** aus dem Hause Otto Schmidt
- Zugang zu **AnwaltsGebühren.Online** aus dem Deutschen Anwalt Verlag
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

Erfolgreiches Anwalten braucht einen verlässlichen Partner



Aktuelle Termine zur elektronischen Kanzleiorganisation

Bochum	25.04.	16:00–18:00 Uhr
Dortmund	04.04., 16.04.	13:00–17:00 Uhr
Düsseldorf	16.04.	14:00–16:00 Uhr

Anmeldungen unter E-Mail:
ra-micro-veranstaltungen@ra-micro.de

RA-MICRO V – Ihre Kanzlei-EDV sicher in einem deutschen Rechenzentrum

Endlich können sich auch Rechtsanwälte in die Sicherheit von Rechenzentrumslösungen begeben. DSGVO-konform und im Einklang mit der Berufsordnung können Sie mit RA-MICRO V Ihre Daten und Dienste sicher auslagern.

Nutzen Sie jetzt die Vorteile eines Rechenzentrums sowie die Sicherheiten und Möglichkeiten, die zukunftsversierte Technologie Ihnen bietet.

Jetzt informieren: ra-micro.de/v
Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO V